

Friedrich Eiselen

Karoline von Belderbusch wider die Gräfin von Lichtenau : Reine, Aktengemäße Darstellung

Zerbst: in Commission bei Andreas Füchsel, 1800

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1842948512>

Druck Freier  Zugang



Og

800

Jh VII

2595



3239

Og

Geprüft	
Keine Beanstandungen	
Kommission	
zur Säuberung der Bücherreihen	
19. 1. 44	Hollnagel
Ort, Datum	Unterschrift

Jh VIII

2595

Karoline von Belderbusch

wider

die Gräfin von Lichtenau.

Keine, Altkengemäße Darstellung.

([Von] Friedrich Eiselen.)

„Dem Verdienste seine Kronen,
Untergang der Lügenbrut!“

Zerbst,
in Commission bei Andreas Fätschel,
1800.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or reference number, appearing as "Hudredtiff von milard".



53-7215

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin

Handwritten initials or mark in the bottom right corner, possibly 'MM'.

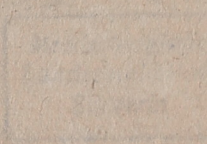
Den
Freunden und Wohlthätern
der
unterdrückten, leidenden Menschheit.

178

Stenographische Lehrbuch

178

von G. G. G. G.



Eble Menschenfreunde!

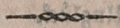
Nichts vermag wohl mehr Theilnahme zu erregen, als — unterdrückte, leidende Unschuld. Und dies um so mehr, wenn die Leidende ein Frauenzimmer ist. Der Mann, wenn Thatkraft ihm beiwohnt und hohes Talent ihm eigen ist, vermag sich auch im größten Unglück zu fassen, und sich oft durch sich selbst zu helfen. Denn Klage und Selbstabzehrung ist nicht männlich — ist ein Opium, welches das Wegheben der Ursache seines Kammers hemmt, ihn in den Schlaf wiegt und tödtet. Aber das Frauenzimmer, vorzüglich, wenn es in einem vornehmen Stande geboren wurde und Bildung des Geistes und des Herzens erhielt, ist tausendmal elender im Unglück. — Ein schwächeres Nervensystem läßt es sein Unglück im menschlichen Stande der Prüfung nur tiefer fühlen,

und der daher entquillende Mißmuth nährt den stillnagenden Kummer, stumpft die Gefühle der Thätigkeit ab und verzehrt die edelsten Kräfte zur Tugend.

Das Fräulein Karoline von Beldersbusch kam nach Berlin und fand daselbst Freunde und Theilnehmer. Die Gräfin von Lichtenau stürzte sie und von aller Welt verlassen, mußte sie flüchten. Mit dem Regierungsantritt unsers igtigen Königs kam sie zurück, aber noch seufzt sie unter den Unannehmlichkeiten eines langwierigen Processes und mancher ihrer ehemaligen großen Unterstützer ist nicht mehr!

Brüder! denket, daß der Arme weinet.

Der Br. ab aquila nigra.



Der Verfasser dieses Werkchens hat keine andere Absicht bei demselben gehabt, als dem Publikum einen neuen Beweis von der allverehrten Gerechtigkeitsliebe Friedrich Wilhelms des Dritten zu geben und dem unglücklichen Fräulein von Belderbusch Unterstützer und Theilnehmer zu verschaffen. Mit regem, gerechtem Eifer nahm sich der König des verlassenen und geflüchteten Fräuleins von Belderbusch an, und gestattete ihr die Revision ihres durch einen Nachspruch von des Hochsel. Königs Maj. niedergeschlagenen Proesses. Dieser Proceß ist nun ganz zum Vortheil dieses unglücklichen Fräuleins ausgefallen, ihre Ehre steht gerettet und gerechtfertigt in Unschuld da, und die Gräfin von Lichtenau ist in allen Instanzen zur Abbitte und öffentlichen Ehren-

erklärung verurtheilt worden. Das Publikum ist daher dem Fräulein von Beldersbusch wahren Dank schuldig, daß sie lieber zu den Zeiten des Ansehens der Gräfin von Lichtenau flüchten und Gefahr laufen wollte, in den tiefsten Kerker gesperrt zu werden, als daß sie mehrere ihr angebotene tausend Thaler angenommen und sich mit einer Person verglichen hätte, die sich damals für allmächtig hielt und ungestraft beleidigen zu können wähnte. Dieser Proceß zeigt, daß stets ein Tag der Rache komme und daß die Unschuld zwar eine Zeitlang leiden, aber nie ganz unterdrückt werden könne.

Zuerst liefere ich eine kurze Geschichte des Processes selbst, und lasse dann sämtliche Aktenstücke darauf folgen.

Potsdam, den 1. Jan. 1800.

Friedrich Eiselen.

91

**Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

Durch eine Kabinetsordre des Höchstsel. Königs Majestät, die mir indessen nie vorgezeigt, nie abschriftlich mitgetheilt worden ist, und deren Dasein ich daher bloß auf das Wort des hiesigen Polizeidirektoriums glauben muß, bin ich in meinen Rechten aufs äußerste beeinträchtigt und ohne alle Schuld des Schutzes der Gesetze beraubt worden. *) Ich sehe mich daher

*) Diese Kabinetsordre ist vom 16ten Sept. 1794. und des Inhalts: „daß ich als eine gefährliche, verdächtige Person angegeben worden, daß sogleich meine Wohnung auszumitteln und ich heute noch zur Stadt hinaus und über die Grenze begleitet werden solle.“
Ihr folgte Tags darauf eine andere: dat. vom 17.

genöthigt, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um Wiedereinsetzung in meine bürgerliche Rechte und um Fortsetzung meines durch einen Nachtspruch gewaltsamer Weise gehemmten Processes anzusehen. Um so zuversichtlicher glaube ich aber dies von Ew. Königl. Majestät erbitten zu dürfen, da jene Kabinettsordre von Friedrich Wilhelm dem gütigen und sanften Monarchen gewiß erschlichen, und da Allerhöchstderselbe durch falsche Vorpiegelungen hintergangen worden ist.

Ich bin das unglückliche Fräulein von **Belderbusch**, welche 1790 aus ihrem Vaterlande

Sept. c. a. dessen Inhalt mir aber noch wörtlich gegenwärtig ist. Sie lautet so:

Rath, Lieber Getreuer!

Aus Eurem Bericht vom gestrigen Dat. habe ich ersehen, daß die **Belderbusch** nicht mehr zugegen. Sollte sie sich aber der Grenze wieder nähern, so bleibt es bei der Ordre vom gestrigen Dat. Ihr werdet sogleich dem Hausboigteigericht in meinem Namen andeuten, den dalelbst schwebenden Proceß niederzuschlagen, und sämtliche Akten dem Polizeidirektorio remittiren, damit kein Mißbrauch geschehe.

flüchtete und hier in Berlin einen Zufluchtsort
suchte, um Seine Königl. Majestät um Aller-
höchstdero Verwendung für mich bei meiner
Familie zu meiner Unterstützung allerunterthä-
nigst anzusehen.

Mit der Gräfin von Lichtenau, meiner
Verfolgerin und der einzigen Ursache meines
Unglücks, wurde ich auf folgende Art bekannt.

Meine Mutter schrieb an mich:

Meine liebe Tochter,

Ich habe erfahren, daß Du Dich in Ber-
lin aufhältst; thue mir doch den Gefallen,
und schreib mir ganz genau, was die Frau
Kiesin für eine Gräfin ist? was Herkom-
mens? wie ihr Lebenswandel beschaffen?
und überhaupt, was sie betrifft. Sie hat
14 Tage bei mir logirt und dabei großen
Aufwand gemacht, daß ich nicht mehr
wußte, was ich ihr vorsehen sollte. Schreib
mit doch alles genau, so will ich Dir auch

Unterstützung schicken und Dich nicht verlassen. u. s. w.

Mit der Unbefangenheit einer Tochter antwortete ich nun meiner Mutter, der ich das Recht zu haben glaubte, die Wahrheit frei und offen schreiben zu dürfen.

Liebe Frau Mutter,

Was die Grafschaft der Frau Kiezin anbelangt, so ist dieselbe nicht weit her. Ihr Vater war ein armer und gemeiner Mann und sie soll vor diesem mit Rädtschen und Kettigen gehandelt haben. Sie ist in zerrissenen Kleidern und in alten Schuhen einhergegangen. Man hat ihr wohl ein Stück Brodts aus Mitleiden gegeben. Alles, was sie besitzt, das große Haus, Gold, Silber u. s. w. verdankt sie einzig der Gnade des Königs Majestät. Sie hätten besser gethan, wenn Sie einen armen Offizier im Lager 14 Tage lang bewirthet hätten, so

würden Sie vielleicht noch Gotteslohn davon gehabt haben.

Ohngefähr 10 Tage nach diesem abgeschickten Briefe, ließ mich Madame Nieß als lenthalbten suchen und brachte es endlich dahin, daß ich zu ihr zum Kaffee kommen mußte. Hier hielt sie mir meinen Brief, den ich im Vertrauen meiner Mutter geschrieben hatte, vor, und verlangte zu wissen, wer mir gesagt habe, daß sie ehemals mit Rädischen und Kettigen gehandelt? Ich erwiederte: das wisse ich nicht; denn ich hatte bloß im Thiergarten, als sie bei den Zelten vorübergefahren, gehört, daß man hinter ihr hergerufen: „Da kommt die Mine Enkin her, die sonst mit Kettigen und Rädischen gehandelt!“

Madame Nieß verlangte hierauf, ich sollte sogleich nach Prag in ein Kloster gehen. Da ich dies zu thun verweigerte, drohte sie mir mit Gefängniß und harter Behandlung. Als ich auf meinen Vorsatz hierauf dennoch

standhaft beharrte, nahm sie mich bei der Hand und sagte: „es sollte mir nichts geschehen, ich sollte nur schweigen.“

Ich ärgerte mich nichts Böses hierbei und nahm sogar ihre Offerte an, alle Tage bei ihr zu speisen. Am Palmsonntage nach Tische hieß sie mich auf ihrer Tochter Zimmer gehen, welches ich auch that. In einer Viertelstunde nachher wurde ich durch den Jäger heruntergerufen. Als ich in ihr Zimmer kam, fand ich dasselbe voller Menschen. Es waren ganz gemeine Leute und nur einige schienen mir vom mittleren Stande zu sein. Die Kiezin stand zwischen 2 Frauen, die gut gekleidet waren. Sie fragte mich hierauf, ob ich diese beiden honetten Bürger-Frauen kenne? Ich erwiderte, Nein. Diese aber fuhren auf mich zu, sagten mir die beleidigendsten Verleumdungen ins Gesicht und behaupteten, ich wäre eine Landesverrätherin, eine Gotteslästerin, ich hätte viel Gold und Silber im Kloster gestohlen, hier an Juden verkauft, käme bloß zur

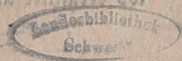
Madame Riek, um zu hören, was Seine Majestät bei ihr sprächen, ich schriebe den Franzosen an dem Rhein, kurz: ich sei ein gottloses Geschöpf.

Voll Zorns und ergrimmtter Bosheit kam nun die Riekin auf mich zu und sagte:

„Sie infames Luder, Bestie, Kanaille, Sie Schindluder, also ist Sie eine Landesverrätherin — will Sie nun gleich ins Kloster und unterschreiben, daß alles Wahrheit sei, was die beiden honetten Bürger: Frauen *) gesagt haben, oder soll ich Sie arretiren lassen?“

Mich meiner Schuldlosigkeit bewußt und meines Standes eingedenk, verweigerte ich dies standhaft. Ich erklärte zugleich: daß zwar ein Stallknecht und eine Stallmagd sich der Schinapsreden bedienen könnten, welche die

*) Diese beiden honetten Bürger: Frauen waren vom niedrigsten Stande, trieben die niedrigsten Gewerbe und waren — von Madame Riek — eine jede für 300 thl. erkauf. Sie erhielten aber nachher nur 50 thl.



Frau Gräfin gegen mich ausgestoßen; nicht aber eine so hohe Gräfin, wie sie sein wollte.

„Was? verfluchtes Luder!“ sagte sie hierauf und gab mir ein Paar Ohrfeigen. „Fänger, setze er sich zu Pferde und hole er einen Stadtdiener.“ — Der Stadtdiener kam, der mich in Arrest bringen mußte, und sie sagte zu ihm:

Sage er zum Inspector, ich lasse ihm sagen, bei Verlust seines Dienstes soll er sie in den untersten Keller setzen, bei Wasser und Brodt, und sie spinnen lassen. Es soll aber kein Mensch mit ihr sprechen. Auf die Frage des Stadtdieners, was ich gethan hätte? erwiederte sie: das brauche er nicht zu wissen.

Sie usurpirte also die höchste Gewalt, bezug einen schändlichen Justizmord an mir und trat die Rechte, als Unterthanin des Königs, mit Füßen. Ich wurde am hellen, lichten Tage zu Fuß zum Präsidenten von Eisenhardt gebracht, der mich aber bald für schuldlos erkannte und mich wieder frei gab. Allein,

Nachts um halb 11 Uhr ließ er mich durch seinen Kammerdiener aus meiner Wohnung holen, und sagte mir: Es thue ihm leid, daß er mich arretiren lassen müsse, die Kiekin habe es ihm bei Verlust seines Amtes andeuten lassen, und behauptet, ich sei eine Zafokhinerin und eine äußerst gefährliche Person.

Ich kam nach Kalandshof und von da zur Hausvoigtei. Allenthalben ward ich unschuldig befunden und nach 21 Tagen Arrest entlassen.

Der würdige Präsident von Schrötter, welcher Ew. Majestät als ein unpartheiischer und unbestechlicher Richter bekannt ist und kein Ansehen der Person kennt, sprach zu mir: —

„Meine liebe Velderbusch, Sie sind eine gute Person; bleiben Sie so lange im Preussischen Staat, als es Ihnen beliebt. Auch können Sie diejenige in Anspruch nehmen, die Sie beleidigt hat.“

Ich erhob nun Klage gegen die Nießin, wobei ich auf Ehrenerklärung und Abbitte drang. Nur der Referendarius Merten s hatte beim Kammergericht den Muth, sich als Sachwalter meiner anzunehmen, dessen Schreiben an mich in dieser Sache ich Erw. Königl. Majest. als ein Dokument allerunterthänigst beilege.

Im ersten Termin erschien Amelang. Dieser Mann war ganz aufgebracht gegen mich, fuhr mich mit einer Grandezza an, und sprach:

Was unterstehen Sie sich, die Nießin Injuriarum zu belangen! das hat sich noch niemand im Preussischen Lande unterstanden. Wissen Sie nicht, daß sie die andere Hand vom König ist? —

Auf meine Erwiederung, daß ich nur gegen die Mishändlerin meiner Ehre Klage erhebe, sagte er: Er wolle den Proceß so weit hinaus treiben, daß mir die Lust zu processiren schon vergehen solle.

Endlich kam den 17. Dec. 1794. eine Rabinetsordre, die ungnädig abgefaßt gewesen sein.

sohl, und die nicht nur meinen Proceß niederzuschlug, die Akten dem Policeidirektorium auszuliefern befohl, das sie versiegelt reponiren sollte, sondern mich auch aufzuheben und über die Grenze zu bringen befohlen haben soll.

Ich mußte hierauf, um mich der Landesverweisung ohne Urtheil und Recht zu entziehen, flüchten und hielt mich bisher in Altona auf, wie beiliegendes Originalattest beweiset, welches ich mir zurück erbitte. Auf alle meine Briefe, wie es mit den reponirten Akten stehe? hat mir der Hr. Präsident Eisenberg nie eine Zeile Antwort ertheilt.

Krank und verlassen vermochte ich nun nicht eher nach Berlin zu kommen, ob mir es gleich große und vielvermögende Männer in Dänemark bei Ew. Königl. Maj. Regierungsanstritt gerathen haben.

Ich bitte daher Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, dem Policeidirektorium aufzugeben, meine Proceßakten dem Justizdepartement auszuhändigen, mir den Proceß gegen

die Kiezin, die sich landesherrliche Hoheit
 freventlich angemacht, allergnädigst, so wie zur
 Rechtfertigung meiner Ehre, den Druck der
 Akten zu erlauben, damit mich die Gräfin von
 Lichtenau entschädigen, und, da sie mir den
 Verlust meiner Augen, so wie meiner übrigen
 Gesundheit und dadurch den Verlust meines
 ganzen ehrenvollen Erwerbs zuwege gebracht,
 mir einen lebenslänglichen standesmäßigen Un-
 terhalt gewähren müsse.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Berlin,

den 26. Sept. 1798.

allerunterthänigste treugehoramste
 das Fräulein von Beldebusch.

Hierauf erhielt ich folgende allergnädigste

Resolution durch die Staatskanzlei:

Seine Königliche Majestät von Preußen ic.
 Unser allergnädigster Herr, lassen der ic. von
 Beldebusch, auf ihre Immediat: Vorstel

lung vom 26. v. M. unter Retradition der Anlagen hierdurch zu ihrer Nachricht bekannt machen, daß der Allerhöchsten Intention Sr. Königl. Majestät gemäß, die, in Sachen ihrer wider die Gräfin von Lichtenau bei dem Policei-Direktorio reponirten Akten, von letzterm abgefordert worden, und soll Supplikantin nach Einsicht derselben, mit weiterer Resolution wegen Fortsetzung des Verfahrens versehen werden.

Signatum Berlin, den 8ten Oktober 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeur. Arnim.

Mit aller frohmachenden Sehnsucht hoffte ich nun bis gegen den 20sten Oktob. auf eine anderweitige allergnädigste Resolution, meldete mich, da dieselbe nicht erfolgte, bei der Staatskanzlei, und ersuchte dieselbe ehverbietigst darum. In einigen Tagen darauf ward mir zur Resolution ertheilt:

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛ.
 Unser allergnädigster Herr, lassen der unverehelichten V e l d e r b u s c h, mit Bezug auf die ihr unter dem 8ten d. M. ertheilte vorläufige Resolution hierdurch in Abschrift mittheilen, was an das hiesige Hausvoigtei : Gericht, wegen Fortsetzung des Verfahrens, in ihrer Injurien : Sache gegen die Gräfin L i c h t e n a u unter dem heutigen Dato erlassen ist; und wird die V e l d e r b u s c h hiermit angewiesen, sich bei dem Hausvoigtei : Gerichte zu melden.

Signatum Berlin, den 22. Octob. 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten
 Special : Befehl.

Goldbeck. Thulemeur. Arnim.

Abschrift des erlassenen allergnädigsten Rescripts
 an das Hausvoigteigericht.

Friedrich Wilhelm König ꝛ.

Unsern ꝛ. Ihr erhaltet hierneben die bei Euch verhandelte Acten, in Sachen der unverehel. Velderbusch gegen die jetzige Gräfin v.

Lichtenau in puncto injuriarum, welche in Ge-
folge der abschriftl. an unser Justiz: Depart.
unterm 2. dieses erlassenen Cabinetsordre vom
Policeidirectorio eingereicht worden, mit dem
ic. Befehl, das bisher sistirte Verfahren in
dieser Sache gehörig fortzusetzen; zu dem Ende
sowohl die unverehel. Belderbusch, welche sich
bei Euch zu melden angewiesen worden, als
auch die Gräfin Lichtenau, mittelst Requisition
in der Art vorzuladen, daß letztere einen Man-
datarium mit Vollmacht versehen muß; wobei
Euch zugleich nachrichtl. bekannt gemacht wird,
daß 4. Vol. Untersuchungs: Akten in dieser
Sache dem Kammergericht remittirt worden,
wo Ihr solche erhalten könnt, wenn Ihr der-
selben benöthigt seyn solltet. Sind ic.

Berlin 22. Oct. 1798.

Auf ic. Special: Befehl

v. Goldbeck ic.

Es gehört mit zu den Denkwürdigkeiten
meiner traurigen Erfahrungen, sagte Fräulein

von Beldebusch öfters, in einer so gerechten Sache, als doch die meinige war, nur mit vieler Mühe einen Mann zu finden, der entschlossen und muthvoll genug war, sich, als Sachwalter, meiner Angelegenheiten anzunehmen, und einer Widersacherin von so mächtigem Einflusse in den Weg zu treten. — Ich ward hier und da und dort abgewiesen — Endlich gelang es mir, diesen Mann in der geschicktesten Person des Hr. Referendarius Mertens zu finden.

Er schrieb folgenden Brief an sie:

Berlin d. 2. März. 1795.

Mein Fräulein!

Ihre Briefe sind mir sämmtlich wohl zu Händen gekommen, aber Ihre Angelegenheiten hatten schon, als der erste, von Doitzenburg geschrieben, eintraf, bereits eine solche Wendung genommen, daß mein bester Wille und alle Thätigkeit nicht mehr vermochten, etwas zu Ihrem Besten zu unternehmen und ich viel

mehr meiner selbst wegen nicht anders, als sehr vorsichtig zu Werke gehen durfte. Und diese Vorsicht, die auch selbst jetzt noch ähnliche Bekanntmachungen als bereits in der *Altonaer Zeitung* *) gestanden, besorgt, erlaubte mir nicht Ihnen eher, als jetzt, und zwar nur

*) Diese Bekanntmachung war von meiner Schwester und lautet wörtlich: *S. Hamb. Zeit. S. 342. vom Jahr 1795.* Da meine Schwester, *Caroline E. v. Belderbusch*, welche sich in Berlin eine Zeitlang wegen ihres bekannten Processes wider die *Madame Rich, geb. Enkin* aufgehalten hat, auf einmal gleichsam verschwunden sein soll, und ich bisher, als der angewandten Mühe ungeachtet, nicht im Stande gewesen bin, davon Nachricht zu erhalten, wohin sie von Berlin gereiset ist, und in welchem Lande oder an welchem Orte sie sich gegenwärtig aufhalte, mir aber, als natürlich, äußerst daran gelegen sein muß, von meiner unglücklichen Schwester Nachricht einzuziehen; so bitte ich alle und jede, denen die Reise und der jetzige Aufenthaltsort meiner Schwester bekannt sein möchte, hiermit aufs dringendste, mich fordersamst mit der Post davon zu benachrichtigen und sich für diese Befähigkeit meines wärmsten Dancks versichert zu halten.

Wariengard in Ebn, den 2ten Febr. 1795.

Maria Francisca v. Belderbusch,
Aelstin.

das zu antworten, was ich bei jeder Bekanntmachung als meine Pflicht verantworten kann. Erwarten Sie daher kein Urtheil über den Hergang der Sache. Ich werde Ihnen die Thatsachen, ihre Erfolge und meinen Rath dabei vorlegen, womit ich als Assistent alles gethan haben werde, wozu ich verbunden bin.

Was demnächst den Proceß mit der Madame Kieß anlangt, so ist derselbe durch jene am 17. December in höchst ungnädigen Ausdrücken wider Sie erlassene Cabinetsordre niedergeschlagen und derselben gemäß, dem Polizeidirektorio die Verwahrung sämmtlicher verhandelster Akten aufgegeben worden. Auch meine Manualakten habe ich demselben übergeben müssen, welche nun so wie jene daselbst versiegelt ruhen. Tags vorher ließ der Polizei-Präsident auf Specialbefehl Nachmittags sowohl Sie als mich allenthalben suchen, und als wir beide nicht zu finden waren, mich des andern Morgens zu sich bescheiden. Ich erfuhr von ihm, daß er den Auftrag habe, die

Sache zu vergleichen, *) aber nur mit Ihnen persönlich, und ich sollte sagen, ob Sie

*) Fräulein von Beldebusch hatte nämlich bereits auf der Hausvoigtei unterschrieben, daß sie sich nie in Vergleich mit Madame Kiez einlassen würde, daß sie auf Abbitte und Ehrenerklärung bestände, daß Madame Kiez persönlich auf dem Kammergericht erscheinen und ihr zum Ersatz für ein und zwanzigtägigen Arrest 54 Rthlr. 9 gl. erstatten sollte. Hierszu war sie außer ihrer Gerechtfame durch folgenden anonymen Brief veranlaßt:

Berlin den 12. Dec. 94.

Liebe Beldebusch,

Da mir mein allergnädigster Gebieter und Gebieterin den Auftrag gegeben, in Sachen der Madame Kiez an Sie zu schreiben, so ermangle ich auch nicht auf jedem Wink zu folgen und meinen Auftrag gleich in Erfüllung zu bringen, nämlich: den Proceß mit der Kiez bei dem Hausvoigteigericht sollten Sie ja nicht schwinden lassen, keinen Vergleich einräumen, sich durch keine Summe Geldes blenden noch dazu bereden lassen, sei des Geldes auch noch so viel, der Proceß müßte durchaus den Weg Rechtens gehen. Sie müßten standhaft bei Ihrem Vorhaben bleiben und nicht von dem abgehen, was Sie auf der Hausvoigtei unterschrieben hätten; das Weis müßte Ihnen eine Ehrenerklärung und Abbitte thun und bestraft werden, wäre sie auch die K. selbst.

nicht noch in Berlin wären? Ich mußte Ihre Adresse geben und er bedauerte, daß Sie

Dies ist der Auftrag meines Gebieters und Gebietlerin und mein Rath ist es ebenfalls. Auch ist hier etwas gesprochen worden, das Sie betrifft in Sachen der Riezin. Liebe Belderkusch, ich rathe Ihnen, bleiben Sie ja standhaft, es ist zu Ihrem wahren Besten. — Nehmen Sie sich in Acht und hüten Sie sich vor List und Ränke, und lassen Sie sich nirgends hinlocken; die Riezin und Amelang werden Sie auf alle nur mögliche Art suchen zum Vergleich zu bringen. Erstere hat geäußert: sie gäbe Ihnen keine Ehreerklärung und sollte sie auch ihr halbes Vermögen darum anwenden. Genug, Sie müßten sich vergleichen! Sie hat deswegen ihren Bevollmächtigten zu sich kommen lassen, und ihm gesagt: er möchte doch die Sachen dahin bringen, nämlich zum Vergleich. Er möchte nur sagen: wie viel Sie verlangten? Er gab ihr aber den Bescheid: er hätte seiner Mandantin schon alles mögliche vorgestellt, allein sie wollte in nichts einwilligen; er hätte auch schon einigemal nach Segeberg *) an Sie geschrieben, sie bliebe aber immer dabei: sie ließe sich durch kein Geld bestechen; sie wäre zu sehr beleidigt, als daß sie Geld für eine Ehreerklärung nehmen könnte;

*) Hr. Referendarius Mertens gab nämlich bei der Riezin vor: Fräulein von Belderkusch hielt sich in Segeberg bei Altona auf, während sie sich hier bestecht und verborgen hielt.

nicht mehr da wären *). Meine Vorstellungen, mir die Bedingungen zu eröffnen oder

auch wollte sie die Ehrenerklärung darum haben, um ihre Mutter!!! in Anspruch zu nehmen. Dieses waren Hr. Mertens Reden bei der Riehin. Es ahndet ihr, daß sie diesmal ihren Saamen auf einen unrechten Acker ausgesäet und also nichts Gutes einärndten wird.

Liebe Belderbusch, warum wir Ihnen abrathen, den Proceß nicht schwinden zu lassen, ist zu Ihrem eigenen Besten, weil die Akten Ihres Processus Sr. Majestät dem König werden vorgelegt werden, und dies geschieht ganz gewiß. Ich kann es daraus schließen, weil Sr. Majestät der König den Präsidenten haben zu sich kommen lassen, und ihn gefragt: ob auch Jokobiner in Berlin waren? Der Hr. Präsident hat geantwortet: ich habe noch nichts davon vernommen, so ganz rein mag es aber wohl nicht sein. Darauf sagt der König: Wenn Ihr hört, wo welche sind, so laßt sie gleich arretiren, aber keinen Unschuldigen. Untersucht erst genau, ob er einer ist, und ob er Verrest verdient hat. Ich habe vernommen, daß neulich ein Frauenzimmer unschuldig arretirt worden. Ich will nicht haben, daß Einer unschuldig leiden soll. Nun könnt Ihr wieder gehen.

Dieses wurde der Riehin gleich hinterbracht. Darum ist ihr bange, die Sache möchte schlimm für sie ausfallen. Es ist auch wohl möglich, daß durch diese That ihr freches und dreistes Betragen, welches

auch nur zu erlauben, daß ich Ihnen schreibe,
mit dem Versprechen der Sicherheit wieder zu

ste bisher ausgeführt, eine ganz andere Wendung
nimmt. Verdient hat sie lange, bestraft zu werden,
zumal wegen der drei Offiziere, welche ihrentwegen
ins Unglück veretzt wurden; und so sind noch man-
che, die im Stillen ihr Unglück beweinen. Sie
aber haben die Kiezin so gefaßt, daß es schlimm
für sie ausfallen wird. Desto besser aber werden sich
Ihre Angelegenheiten entwickeln. Dieses wünsche
ich Ihnen und alle, die Sie kennen, und in eben
der Hoffnung bleibe ich

Ihr alter Freund
G. v. W.

*) Daß Fräulein von Beldebusch nicht mehr da war,
hatte folgendes anonyme Schreiben bewirkt:

Unglückliche Beldebusch, flüchten Sie morgen
bei Tagesanbruch aus Berlin, weil Sie sonst um
10 Uhr abgeholt und auf Zeitleben nach Spandau
oder über die Grenze gebracht werden sollen. —

Die Madame Kiezin hat eine Cabinetsordre beim
König ausgewirkt oder selbst verfertigt. So viel ist
mir schleunigst mitgetheilt worden, daß die erwähnte
Cabinetsordre an den Präsidenten Eisenberg ergangen
und er Sie den 17. December nach Spandau oder
über die Grenze bringen lassen soll; aber alles ganz
in der Stille, damit in Berlin kein Aufsehn erregt
werde. Also folgen Sie meinem wohlmeinenden
Rath und flüchten. Sehen Sie aber niemand in

Kommen, wurden verworfen; erstere, weil dem der Auftrag entgegenstehe, letztere, weil dazu die Zeit zu kurz sei. Hierauf kam des andern Tages von Potsdam oben erwähnte Cabinetsordre *). Ich bin nachher in dieser Sache noch öfter bei dem Präsidenten gewesen, und auf seine Aeußerung:

daß er Ihnen wohl noch 150 Rthlr. Vergleichs: Quantum hätte verschaffen wollen,

wagte ich es, ihn — von Ihren Gesinnungen zum Vergleich und der verlangten 100 Dukaten, als gesammten verursachten Kosten, zu unterrichten — und unterstützte Ihr Verlangen das

Verantwortung dessen aus, das auf Ihre Flucht Bezug hätte. Und wenn Sie einen Zufluchtsort gefunden haben, so schreiben Sie an Ihren Assistenten, alsdann wird man Ihnen mit Rath und That an die Hand gehen.

Berlin den 16. Dec.

1794.

Ihr gutgesinnter

— —

*) Ist jene bereits angeführte.

durch, daß ich ihm vorstellte, die Sache sei für jetzt aus der Welt, aber der Anspruch der Entschädigung ruhe bloß und gehe selbst auf Erben über. Er versprach mir den Versuch dazu — und dabei ist's geblieben. Für jetzt läßt sich in der Sache weiter nichts thun. — Allenfalls könnten Sie, jedoch von dort aus, mit einer Vorstellung bei dem Justiz: Staatsrath einkommen und anzeigen, daß Sr. Majestät von der Sache unrecht berichtet sein müßten, weil Allerhöchstdero Gerechtigkeitsliebe sonst diese Cabinetsordre nicht zugelassen haben würde — bäten daher, daß der Staatsrath geruhen möchte, bei Sr. Majestät unmittelbar die Sache gehörig vorzustellen, damit jene Cabinetsordre nur in Absicht des fiskalischen Interesse, nicht aber der Privatgenugthuung und Entschädigung zu verstehen sei — und durch eine anderweitige Cabinetsordre dieses zur Aufrechthaltung des guten Rufes der Justiz erklärt werde.

Wenn Sie diesen Schritt noch thun und ihn mir bekannt machen wollen, so sollen Sie

sofort von dem Erfolge desselben benachrichtigt werden.

Leben Sie wohl! — Bleiben Sie ja dort, und nehmen Sie sich das alles so wenig als möglich zu Herzen — und setzen Sie mich durch keine Bekanntmachung, die auf mich Bezug hätte, Verdrüsslichkeiten aus. — Antworten Sie vor allen Dingen mit der nächsten Post, was Sie in Ihren Angelegenheiten zu thun gesonnen sind

Ihrem

ganz ergebensten Diener

Mertens.

Am 21. Jan. 1799, kam Fräulein von Bels derbusch mit einer Immediat-Vorstellung bei Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst ein, welche des Inhalts war:

1. Daß das Cammergericht den Proceß nicht beschleunige *).

*) Denn unter lauter äußerst unzulänglichen Entschuldigungen und Behelfen hatte die arme Unglückliche seit zwei Monaten keinen Termin gehabt.

€

2. Der Kriegsrath Schmuëker suche den Proceß in die Länge zu ziehen.

3. Das Kammergericht fordere von ihr, sie wisse nicht, wofür? 28 thl. 11 gr.

Hierauf erhielt Fräulein von Belderbusch folgende Resolution von der Staatskanzley:

Der unverehelichten von Belderbusch wird auf deren Immediat; Vorstellung vom

21. Januar c.

worin sie über die lange Dauer des gegen die Gräfin von Lichtenau angefangenen Processes und die darin von dem Kammer; Gerichte getroffene Verfügungen, Beschwerde führt,

hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß diese Vorstellung dem Kammer; Gerichte mit der Anweisung zugestellt worden, der Supplikantin, wegen ihrer sämmtlichen Entschädigungs; Forderungen, rechtliches Gehör zu verstaten, deren Segnerin keine Unzüge, wodurch der Gang der Sache aufgehalten wird, nachzulassen, und die Instruction dieses Processes

vorzüglich zu beschleunigen, übrigenß aber näher zu untersuchen, was es mit den von der Supplikantin gehaltenen Kosten von 28 thl. 11 gr. für eine Bewandniß habe, und wenn sich finden sollte, daß solche zur Ungebühr abgefordert worden, Remedur zu treffen.

Signatum Berlin, den 28. Januar 1799.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten
Special: Befehl.

Neck. Goldbeck. Thulemeur. Massow.
Krenim.

Actum Berlin, den 28. Nov. 1798.

Im heutigen Termine zur Aufnahme der von Karoline von Belderbusch wider die jetzige Gräfin von Lichtenau wegen zu leistender Entschädigung angestellten Klage, erschien Klägerin in Person, und ließ sich im Beistande des ihr zugeordneten Assistenten, Referendarius Sabarth, dahin vernehmen:

Auf Veranlassung der Verklagten wurde ich am Palmsonntage des Jahres 1794. durch einen Polizeidiener arretirt, und in diesem Arreste, theils auf Kalandshofe, theils auf der Hausvoigtei, 21 Tage lang behalten, worüber ich mich auf das unterm 19. Jun. 1794. aufgenommene vollständige Protokoll beziehe.

Vor diesem Arreste erfreute ich mich einer ununterbrochenen Gesundheit, welches ich durch Zeugen darthun kann.

Während meines Arrestes auf der Hausvoigtei überfiel mich eine Kopfschmerz, die sich nach meiner Entlassung in ein Gallenfieber verwandelte.

Hierdurch sind folgende Ausgaben verursacht:

1) War ich genöthigt, während meines Arrestes fürs Mittagessen 6 gr. 5 tgl. 6 gr.
für jedes Abendessen 3 gr. 2 : 15 :
für täglich zweimal Kaffee, jedesmal 2 gr. 1 : 18 :
für 1 Bouteille Bier tägl. 1 gr. — : 21 :

für das Hinbringen des Essens

täglich 2 gr.

1 : 18 :

zusammen 12 thl. 6 gr.

zu bezahlen.

Die Wichtigkeit dieser Ausgaben können Madame Sembach und die verhehlchte Kegin bezeugen.

2) Verdiente ich mit Handarbeiten täglich 8 gr., welcher Verdienst während des Arrestes und meiner noch fortwährenden Krankheit mir entgangen ist, wofür ich eine Entschädigung von 9 thl. 8 gr. fodere. Diesen meinen täglichen Verdienst kann die Tochter des Haushofmeisters Schneider bezeugen.

3) Bin ich genöthigt gewesen, auf Kalandshofe und auf der Hausvoigtei für das Bett an jedem Orte 1 thl. 8 gr. . 2 thl. 16 gr. zu bezahlen, welches die Inspectoren dieser Gefängnisse bezeugen können.

4) Habe ich dem Chirurgus Friedrich für die Kur meiner Krankheit . . 4 thl.

bezahlt. Da dieser unterdessen verstorben ist, so will ich sowohl über die Richtigkeit dieser Ausgabe als über die

5) für Arznei bezahlt 7 thl. 9 gr.
einen Eid ablegen, wenn sich meine Gegnerin gefallen lassen wollte, meine Aussage als unerweislich zu beschwören.

6) Habe ich während meiner vier wöchentlichen Krankheit eine Wartefrau halten und dieser täglich 6 gr. 7 thl.

und für deren Essen und Trinken 4 gr. 4 thl. 16 gr.
bezahlen müssen, worüber die bereits genannte verheh. Recht in abgehört werden kann.

7) War ich genöthigt, während meiner Krankheit verschiedene feine Nahrungsmittel, als Biskuit, Himbeersaft u. dgl. weil ich die gröbern nicht vertragen konnte, zu nehmen, und Zitronen, Wein zu den Arzneimitteln u. s. w. anzuschaffen, welches ich täglich auf 7 gr. 9 thl. 8 gr.

rechne, wie die eben angeführte K^{ei}n
bezeugen kann.

Im Juni 1794. hatte ich die Verklagte be-
reits dieserhalb belangt,

daß sie die Einlassung zu verzögern suchte,
und endlich, nachdem sie sich auf die Klage
eingelassen hatte, jene Cabinetsordre aus-
wirkte, daß ich über die Grenze gebracht
werden sollte.

Dieses traurige Ereigniß hatte ich von meinem
Assistenten sowohl mündlich als schriftlich erfah-
ren, und sahe mich deshalb genöthiget, die
Flucht zu ergreifen. An eben dem Tage, an
welchem ich mich entfernt hatte, kam auch wirk-
lich der Präsident Eisenberg in meine Woh-
nung, um mich zu arretiren, welches die schon
erwähnte Madame Sembach und deren
Sohn bezeugen kann.

Ich nahm den Weg nach Hamburg, reis-
sete theils mit der Post, theils zu Fuß und
kam bis Boizenburg, wo ich vor vielem
Gram und von der Anstrengung auf der Reise

den Blutsturz bekam und hier 7 Wochen des halb liegen bleiben mußte, wo ich für Arztbesühungen, Arznei und Unterhalt 45 thl. ausgeben mußte, welche Summe mir der Hr. Postdirektor Albrecht in Hamburg vorschob, und worüber ich den Gastwirth Seepke im schwarzen Adler zu Boizenburg zum Zeugen vorschlage.

Als meine Kräfte sich einigermaßen wieder eingefunden hatten, reisete ich nach Altona. Kaum war ich dort angekommen, als ich aufs neue in eine heftige Krankheit verfiel, erst ein halbes Jahr lang am hitzigen Gallenfieber litt und hernach in Wahnsinn verfiel. Während meines ganzen bis vor Kurzem daselbst gedauerten Aufenthalts, war ich bei meinen fortwährenden kränklichen Umständen, wodurch meine Augen besonders gelitten hatten, außer Stande, etwas zu meinem Unterhalte zu erwerben, und lebte theils von Unterstützung meiner Familie, theils auf Kredit. Besonders schossen mir der Hr. Postdirektor Albrecht zu Hamburg, der

Hr. Doktor P e t s o l d t daselbst und die Opers-
sängerin Madame L a n g e, beträchtliche Sum-
men vor.

Meine Krankheit zu Altona nebst dem
Unterhalte während derselben hatte mir 530
Mark gekostet, welches mein dortiger Wirth,
der Zimmermeister H ö f e r, der von mir diese
Summe ausgezahlt erhielt, bezeugen kann.

Mein Aufenthalt daselbst überhaupt aber
hat mir an 1000 thl. Kosten verursacht,
weil ich, wie gedacht, beständig krank war.
Die speciellen Posten und Ausgaben, wodurch
die Summe der 1000 thl. entstand, erklärte
Klägerin auf Befragen, bin ich anzugeben aus-
ser Stande und berufe ich mich deshalb über-
haupt auf das Zeugniß des Hr. Postdir. A l-
b r e c h t, des Hr. D. P e t s o l d t und der Madam-
e L a n g e; wegen meiner beständigen Krank-
heit aber auf die Aussage des Zimmermeisters
H ö f e r und der Frau Wittwe C o m b l e t zu
Altona.

Da meine Krankheit zu Altona und mein dortiger kostbarer Aufenthalt durch das Benehmen der Verklagten gegen mich ebenfalls veranlaßt worden, so halte ich sie verbunden, die verausgabten 1000 thl. mir gleichfalls zu erstatten. Da meine Gesundheit so zerrütet ist, daß ich meinen Unterhalt zu erwerben, außer Stande bin, welches mein Arzt gutachtlich bezeugen kann, so verlange ich auf meine ganze Lebenszeit ein jährliches Alimentationsquantum von 100 thl. und zwar von dem 22. October. an, an welchem Tage des jehigen Königs Majestät die Cabinetsordre zur Fortsetzung des jehigen Processus erließen. Ich will aber auch zufrieden sein, wenn ich für diese jährliche 100 thl. ein für allemal eine Summe von 2000 thl. ausgezahlt erhalte. Mein Antrag geht deshalb dahin, die Verklagte zur Bezahlung der respect. 54 thl. 9 gr. wegen meines Arrests und der Krankheiten, welche die Folge davon waren 45 thl., die Ausgaben während meiner 7 Wochen langen Krankheit

in Voikzenburg zu bestreiten; der verlangten 1000 thl. und der jährlich zu leistenden 100 thl. statt deren eventualiter zur Zahlung eine Summe von 2000 thl. und zur Erstattung der Proceßkosten zu verurtheilen.

Endlich muß ich noch anführen, daß ich Proceßkosten vorzuschießen außer Stande bin und bitte deshalb, solche zu stunden. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Sabarth.

Belderbusch.

Thomas, Deputat.

Resolutio.

1) Dem Kriegsrath Schmucker ist Abschrift des Protokolls vom 28 Nov. c. zu ertheilen, und wird ein neuer Instruktionstermin auf den 11. Jan. Vormittags um 10 Uhe unter der dortigen Verwarnung angeetzt, wozu derselbe, so wie die Klägerin und deren Assistent, Referendarius Sabarth vorzulassen sind.

2) Der Klägerin ist die verlangte Abschrift des Protokolls vom 28. Nov. c. auf ihre Kosten zu ertheilen. Berlin, den 18ten Dec. 1798.

Königl. Preußl. Kammergerichts-Kanzlei.

Braun.

An die Karoline Belderbusch.

Actum den 4. Januar 1799.

Meldete sich Fräulein Karoline von Belderbusch und bat, sie wegen eines bei dem Kammergericht gegen die Gräfin von Lichtenau schwebenden Injurien; und Entschädigungs-Processes zum Protokoll zu nehmen, worauf sie sagte:

Bereits im Jahre 1794. belangte ich die damalige Geheime Kämmererin Nießin deshalb, weil sie mich auf eine grobe Art in ihrer eigenen Wohnung beleidigte und unschuldiger Weise zum Arrest bringen ließ. Allein die Sache wurde durch einen Nachtspruch nieder-

geschlagen und ich war sogar gezwungen, Berlin in aller Eil zu verlassen, weil die Gräfin eine Cabinetsordre entweder selbst angefertigt oder erschlichen, nach welcher ich des Landes verwiesen werden sollte. Sowohl durch meine Arretirung, als durch meine Flucht aus Berlin und die darauf erfolgte Krankheit habe ich einen sehr großen Schaden erlitten, den ich bereits bei dem Kammergericht liquidirt habe; ich bin indessen durch die Resolution vom 6ten December *) mit dieser Klage gänzlich abgewiesen worden, und zwar aus folgenden Gründen:

*) Selbst der positive Jurist, welchen geschichtliche Data leiten, und welchem es ein Vergnügen macht, gleich weit entfernt von sklavischer Anhänglichkeit an Auctoritäten, wie vom Schwanken und Kontroversiren gewisser Schriftsteller, dem Rechte überall und öffentlich zu huldigen, hat, als solcher, nicht zu fragen, was als Recht anerkannt werden solle, sondern was anerkannt worden sey? — Und überhaupt muß ich jeden meiner Leser, der mit mir hierin übereinstimmend denkt, bitten, wenn er sich bei dieser oder jener Entscheidung des einzelnen Rechtsfalls, die Frage

1) Weil in Rücksicht meines, durch meine Arretirung erlittenen Schadens die Beklagte nach dem Inhalt der Policeiacten keine falsche Facta zur Begründung meiner Arretirung angegeben, aus welchen sie verantwortlich sein könnte, sondern meine Arretirung auf die bloße Angabe der Beklagten; daß ich eine gefährliche Person sei, verfügt worden.

2) Weil ich nach der Natur der Sache nicht erweisen könnte, daß ich bloß von dem erlittenen 21. tägigen Arrest lange nachher meine Gesundheit verloren; und weil

3) zur Verurtheilung der Beklagten in die Zahlung der verlangten 1000 thlr. eigentlich gar kein Klagegrund angegeben worden. Bei dieser Verfügung kann ich mich indessen unmöglich beruhigen, und zwar aus folgenden Gründen:

aufrifft: „was hier oder da als Recht anerkannt worden sei?“ jetzt noch nicht über das Inwiefern zu urtheilen, sondern sich den in aller Absicht merkwürdigen Geschiehtsgang ruhig leiten zu lassen.

1) Hat das Generaldirektorium unterm 6ten August 1794. es bereits als richtig erkannt, daß der von Eisenhardt außer seiner illegalen Ordre zu meiner Arretirung, die Extrahentin derselben, nämlich die damalige Nießin, einer Proceßklage von meiner Seite ausgesetzt habe. Dieser Widerspruch eines so hohen Kollegii veranlaßt mich, zu glauben daß meine Abweisung bei diesem Klagepunkte noch nicht so evident sein muß, als der Decernent des Kammergerichts angenommen hat.

2) Wäre diese Meinung auch rechtlich, so hätte mir doch bei diesem Klagepunkt zugleich die Negreßklage gegen den von Eisenhardt, wie ich glaube, vorbehalten werden müssen, da das Generaldirektorium selbst als richtig annimmt, daß ich durch seine verfügte Arretirung von ihm beleidigt worden, folglich derselbe auch für den mir hieraus entstandenen Schaden haften müssen.

3) Erhellet es aber auch noch gar nicht, daß ich auf Verfügung des von Eisenhardt arretirt worden bin. Wahrscheinlich hat derselbe der Niekzin auf ihren Befehl bloß einen Policeidiener in ihre Wohnung geschickt, denn sonst würde derselbe nicht gefragt haben; was ich denn eigentlich begangen hätte? auch würde der von Eisenhardt mich nicht gleich wieder entlassen haben, wenn er die erste Ordre zu meiner Arretirung gegeben hätte. Uebers dies sagte ja auch die damalige Niekzin in meiner Gegenwart zu dem Policeidienner La Force grade zu:

Nehme er mir das infame Mensch nach Kalandshofe; sie soll im Keller spinnen, bei Wasser und Brodt, er brauche nicht zu wissen, was sie gethan hat, nehme er sie auf meine Verantwortung mit. Dem Inspektor sage er nur, daß er sie bei Verlust seines Amtes in dem untersten Keller bei Wasser und Brodt spinnen lassen solle.

4) Hat der von Eisenhardt, als er sich beim Generaldirektorium wegen meiner Arretirung verantwortete, selbst angezeigt: daß die damalige Nieh in selbst ohne sein Wissen einen Polizeidiener habe holen, mich in ihrem Hause arretiren und nach seiner Wohnung transportiren lassen, worauf er mich aber sogleich wieder entlassen; übrigens beweise es der Arretirungsraport: daß meine erste Arretirung nicht auf seine Verfügung, sondern bloß auf Instanz der Nieh in geschehen sei.

Hieraus ergibt sich also ganz klar, daß sich die Nieh in gegen die Gesetze der öffentlichen Sicherheit eigenmächtiger Weise auf eine sehr grobe Art vergangen, und mich daher dafür entschädigen muß. Ob ich den erlittenen Schaden gehörig werde nachweisen können, das ist meine Sache, und ich glaube nicht, daß ich durch ein bloßes Dekret abgewiesen werden kann, zumal da meine erfolgte Krankheit eine

natürliche Wirkung von der groben Behandlung der Nießin war, die mir nothwendig eine große Alteration zuziehen mußte.

- 5) Was den Schaden betrifft, den ich durch meine Flucht aus Berlin, zu welcher ich durch eine wenigstens erschlichene Kabinettsordre gezwungen wurde, erlitten, so dünkt mich, daß meine Entschädigungsklage bei diesem Punkte noch einleuchtender ist.

Die Kabinettsordre ist entweder von der Nießin selbst angefertigt, oder sie ist wenigstens durch falsche Vorpiegelungen erschlichen worden. In beiden Fällen hat sie sich eines Hoheitsrechts angemacht und also ein sehr grobes Verbrechen begangen, weshalb sie von Amtswegen bestraft werden muß. Die Gründe meiner Beschuldigung bestehen in folgenden:

- a. Ist die Gräfin von Lichtenau eine Person, zu welcher man sich dieses Verbrechens wohl versehen kann; denn sowohl die

Gerechtigkeit unsers Königs, als der allgemeine Ruf läßt es mit Sicherheit erwarten, daß sie nicht für Belohnung treuer Dienste und Bürgerpflicht arretirt und nach Slogau gebracht worden, vielmehr herrscht hierüber nur eine Stimme: daß nämlich dieses wegen äußerst strafbarer Eingriffe in die Regierungsgeschäfte geschehen, und berufe ich mich dieserhalb auf die, wider sie verhandelten Akten.

- b. Stand sie bekanntlich in solcher Verbindung mit des Höchstsel. Königs Majest., daß ihr die Vollführung dieses Verbrechens sehr leicht seyn konnte.
- c. Bin ich von keiner andern Person, welche sonst um gedachte Majestät war, oder sonst von Jemand, als von der Gräfin v. Lichtenau, beleidigt worden.
- d. Erfolgte jene Cabinettsordre gleich, nachdem ich sie bereits verklagt hatte, und mich nicht mit ihr abfinden wollte.

e. Wird sich dieses aus der Cabinetsordre sowohl, als aus der andern, wodurch mein Proceß niedergeschlagen worden, noch deutlicher ergeben. Der Präsident Eisenberg hat beide nur Extractweise mitgetheilt. Ich muß aber darauf bestehen, daß solche im Original von ihm producirt werden, und wenn auch hieraus das nöthige Licht sich nicht ergeben sollte, er sowohl, als der Inspector Treblin über alle und jede nähere Umstände und Veranlassungen zu dieser erschlichenen Cabinetsordre, welche mich aus dem Lande bringen sollte, endlich vernommen werde. Daß meine Furcht vor dieser Cabinetsordre nicht bloß in der Einbildung bestand, sondern sehr gegründet gewesen, und mich zur Flucht aus Berlin zwingen müssen, solches wird man mir um so mehr glauben, als die Macht und das Ansehn der Kiez in allgemein bekannt, und ich nicht schuldig war, die Begehung einer Ungerechtigkeit, welche

mich vor den Augen der Welt wenigstens als eine Landstreicherin und gefährliche Person hätte brandmarken, vielleicht bis zum Tode des Monarchen, um meine Freiheit bringen können, abzuwarten; überdies auch Fälle genug im Publikum bekannt sind, wo der Rechtsgang durch Nachsprüche gehemmt und Vertheidigungen abgeschnitten worden sind. Auch sogar ein großer Rechtsgelehrter, der Geheimerath *Amelang*, welcher der vertraute Consulent der *Riegin* war, und daher Kenntniß genug von ihrer Allgewalt haben konnte, mir schon Furcht genug, wegen meines Processes, wie ich bereits angezeigt habe, eingejagt hatte.

Wurde ich aber durch eine gerechte Furcht gezwungen, einer größern Gefahr und Gewalt zu entlaufen, und hatte die Gräfin von *Lichtenau* aus den angeführten Gründen, einen strafbaren Antheil an der Cabinetsordre genommen, oder sie vielleicht ganz allein verfertigt,

wodurch ich aus der Stadt getrieben, in Krankheit und Noth ohne alles mein Verschulden gestürzt wurde, so halte ich sie für rechtlich verbunden, mir den hieraus entstandenen Schaden nicht nur zu ersetzen, sondern ich habe auch zu der bekannten Gerechtigkeitsliebe des Kammergerichts das Zutrauen, daß solches die Gräfin von Lichtenau, wegen usurpirter Königl. Gewalt von Amtswegen zur Untersuchung und Bestrafung ziehen wird; auf jeden Fall muß dieselbe schwören, daß sie an der Cabinetsordre keinen Antheil hat. Uebrigens wünsche ich nicht, daß diese meine Vernehmung durch viele Hände passiren müßte, damit die Gräfin von Lichtenau die Gründe nicht erfahre, welche ich wider sie angebracht habe, und im Stande sei, sich auf deren Beantwortung gehödig vorzubereiten. Ob meine Entschädigungsklage so lange auszusehen sein dürfte, bis dieselbe zur Untersuchung gezogen, muß ich anheimstellen; auf diesen Fall bitte ich aber um Beschleunigung der Sache, und da ich bekanntlich gar

kein Vermögen habe, zugleich um das Armenrecht.

Ich würde zwar diese Gründe bei einem Hochpreißl. Kammergericht angebracht haben, allein da die Zeit zu einer ausführlichen Vernehmung daselbst oft zu kurz ist, und da man sich öfters weigert, alles, was ich für erheblich halte, nieder zu schreiben, so bitte ich den Unterschriebenen, sich für mich zu verwenden.

Prael. rat. et subscrips.

a. u. s.

Belderbusch.

Geheimerath und General: Fiscal von Hoff.

Erstes Urtheil,

in Sachen der unverehelichten Karoline von Belderbusch kontra die Gräfin von Lichtenau.

In Sachen der unverehelichten Karoline von Belderbusch, Klägerin und Wiederbeklagten, an einem, wider die Gräfin von

Lichtenau, Beklagte und Wiederklägerin, am
andern Theile,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von
Gottes Gnaden König von Preußen u. den
verhandelten Akten gemäß, hiermit für Recht,

daß der Kriegsrath Schmucker binnen
8 Tagen, bei 2 thl. Strafe, beglaubte Abschrift
seines Generalmandats zu den Akten zu bring-
en, alsdann die Förmlichkeiten richtig, zur
Sache selbst aber, und zwar in der Convention,
die Beklagte verbunden, der Klägerin entwe-
der schriftlich oder mündlich dahin Abbitte zu
leisten:

wie es ihr leid thue, die Klägerin in ihren
Briefen an den Präsidenten von Eisen-
hardt eine nichtswürdige Kreatur und eine
gefährliche Person genannt, und die Ehre
der Klägerin gekränkt zu haben,

und der Klägerin darüber eine Ausfertigung
ertheilen zu lassen, im Weigerungsfalle aber
der Beklagten, in Gegenwart der Klägerin

oder deren Bevollmächtigten, es schriftlich zu verweisen,

daß sie die Klägerin angegebenermaßen beleidigt habe,

die Ehre der Klägerin öffentlich für ungekränkt zu erklären, und derselben eine gerichtliche Ausfertigung über die Verhandlung, auf Kosten der Beklagten, zu ertheilen; übrigens die Beklagte von aller Strafe, wegen der verlangten öffentlichen Genugthuung zu entbinden, sie auch mit der auf Privat- und öffentliche Genugthuung angebrachten Gegenklage lediglich, wie hiermit geschieht, abzuweisen, die Kosten dieses Processes zu tragen und der Klägerin und Wiederbeklagten, nach vorgängiger richterlicher Festsetzung, zu erstatten. Die Instructions-Gebühren werden auf 8 thl. 4 gr., die Stempelgelder auf 1 thl. 8 gr. und die Bothenmeister-Gebühren auf 18 gr. festgesetzt.

Von Rechtswegen.

G r ü n d e.

Die von der Klägerin denuncierte Injurien sind theils Realinjurien, indem die Beklagte der Klägerin eine Ohrfeige gegeben haben soll, theils Verbalinjurien, indem sie die Klägerin infame Bestie, infames Luder, infames Mensch, infame Kanaille und schönes Früchtchen genannt haben soll. Die Beklagte hat diese bestritten und die Beweisaufnahme ist wegen dieser angeblichen Beleidigungen deshalb nicht verfügt worden, weil die Beklagte eine andere annoch denuncierte Verbalinjurie eingeräumt hat, nämlich: Die Klägerin in zweien an den Präsidenten von Eisenhardt geschriebenen Briefen resp. eine nichtswürdige Kreatur und eine gefährliche Person genannt zu haben. Beide Ausdrücke enthalten eine Beleidigung für die Klägerin; denn die Beschuldigung, daß Klägerin eine gefährliche Person sei, begründet nach Vorschrift des §. 543. Tit. 20. P. II. des allg. Land: Rechts die Vermuthung des Veri

fakes der Ehrenkränkung, so wie der Ausdruck: nichtswürdige Kreatur, nach Vorschrift des §. 545. Tit. 20. P. II. da solcher zu denjenigen Ausdrücken gehört, welche im gemeinen Leben als ein Zeichen der Geringschätzung und Verachtung angesehen werden. Die Beklagte kann sich auch damit gegen den Vorsatz der Ehrenkränkung nicht schützen, daß sie behauptet, Klägerin habe sich fälschlich für ein Fräulein ausgegeben, und jemand wegen Vergiftung fälschlich denunciirt; denn die ungebührliche Zueignung des Prädikats, Fräulein, setzt so wenig einen nichtswürdigen Charakter eines Menschen voraus, als sie die rechtmäßige Besorgniß einer Gefahr für das Staatswohl begründet. Die falsche Denunciation ist aber nicht eingestanden, und es hat auch der Einforderung der deshalb verhandelten Akten nicht bedurft, da Beklagte selbst eingesteht, daß diese Denunciation erst 1797 und 1798. geschehen sei, mithin lange nach der im Jahre 1794. zugesügten Beleidigung. Solche kann, wenn sie auch wahr wäre,

das Betragen der Beklagten, lange vor der That, nicht entschuldigen.

Eben so wenig kann die Beklagte daraus einen Entschuldigungsgrund hernehmen, daß sie behauptet, es sei ihre besondere Pflicht gewesen, auf die Leute in ihrem Hause Acht zu haben, da des höchstsel. Majestät öfters die Gräfin von der Mark in ihrem Hause besucht haben. Dieses berechtigt sie nicht, die Klägerin zu beleidigen, sondern nur, sie aus ihrem Hause zu entfernen, und sich der gesetzlichen Mittel dazu zu bedienen, wenn sie solche für verdächtig hielt. Die Beklagte ist daher der Klägerin zur Privatgenugthuung verpflichtet, welches nach Vorschrift der §. §. 595. 600. und 601. T. 20. P. II. des allgem. L. R. wie geschehen, hat bestimmt werden müssen, da der Vorsatz, zu beleidigen, ausgemittelt, und Beklagte in Rücksicht gegen die Klägerin eine Person höheren Standes ist. Sie kann sich auch gegen diese Privatgenugthuung durch jene Kabinetsordre vom 17. Dec. 1794. nicht schütz-

zen, denn wenn gleich der Proceß, welcher dieser Beleidigung halber damals schon bei dem Hausvoigtegerichte schwebte, durch diese Kabinetsverfügung niedergeschlagen wurde, so können doch eines Theils freitige Rechts- sachen der Unterthanen über ihre Privatrechte durch einseitige landesherrliche Verfügungen nicht entscheiden, und *jura priuatorum*, zu welchen das Recht, Privatgenugthuung zu fordern, gehört, aufgehoben werden, und andern Theils ist auch jene Verfügung durch die spätere Kabinetsordre vom 2. Oct. 1798. in Rücksicht der von der Klägerin geforderten Privatgenugthuung wieder aufgehoben worden. Dahingegen schützt die Beklagte die angeführte Kabinetsordre vom 17. Dec. 1794. gegen die von der Klägerin verlangte öffentliche Genugthuung.

In Ansehung dieser stand es dem Landesherrn frei, das ganze Verfahren noch vor der erkannten Strafe aufzuheben, und da solches durch die gedachte Kabinetsordre geschehen ist,

indem im allgemeinen der Proceß niedergeschlagen ward, so kann sich Beklagte mit Recht auf geschehene Abolition in Ansehung der öffentlichen Genugthuung berufen, und sie muß deshalb mit aller Strafe verschont werden.

In Ansehung der Gegenklage hat zwar die Klägerin und Wiederbeklagte eingeräumt, den Brief, worauf Beklagte und Wiederbeklagte sich gründet, an ihre Mutter geschrieben zu haben, und solcher enthält allerdings Beleidigungen für die Beklagte und Wiederklägerin; allein diese kann deshalb doch gegenwärtig keine Genugthuung mehr verlangen, weil sie geständig schon im Anfange des Jahres 1794. von dem Inhalte dieses Briefes benachrichtigt war, und erst bei dem letztern Verfahren im Jahre 1798. diese Beleidigungen gerichtlich verfolgte. Es sind also diese Injurien nach Vorschrift des §. 659. T. 20. P. II. L. N. für verjährt zu achten, und dies hebt das Recht zur Privatgenugthuung auf. Beklagte und Wiederbeklagte kann solches daher rechtlich nicht

verlangen, und eben so wenig diese Injurie ad effectum compensationis anführen: L. N. T. 20. P. III. §. 661. Die Klägerin und Wiederbeklagte kann auch zur öffentlichen Genugthuung nicht verurtheilt werden, da diese Injurien verjähret sind, und nicht zu solchen gehören, welche der Richter von Amtswegen zu rügen schuldig ist. L. N. T. 20. P. II. §. 649. seq. Dieserhalb muß Beklagte und Wiederklägerin lediglich mit der erhobenen Wiederklage abgewiesen werden, und da sie fast überall succumbirt hat, auch durch die in conventionen von der Klägerin verlangte öffentliche Genugthuung keine Kosten verursacht sind, so rechtfertigt dies die Verurtheilung der Beklagten und Wiederklägerin in sämtliche Kosten, weshalb überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Urkundlich mit unserm Kammergerichts größeren Insignel bedruckt und gegeben.

Berlin, den 8ten August 1799.

(L. S.)

v. Schleinig.

Die Gräfin von Lichtenau appellirt gegen das Erkenntniß erster Instanz, in Sachen der Belderbusch contra sie.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

Durch das in Sachen der Karoline Belderbusch wider die Gräfin von Lichtenau unterm 8ten d. M. eröffnete Erkenntniß Ew. Königl. Majestät Hof- und Kammergerichts findet meine Mandantin sich darin beschwert:

- 1) Daß sie schuldig erkannt worden, der Klägerin eine schriftliche oder mündliche Abbitte und Ehrenerklärung zu leisten;
- 2) Daß Beklagte in sämtliche Kosten des Injurienprocesses verurtheilt;
- 3) Die Beklagte mit der Widerklage abgewiesen, und nicht vielmehr Wiederverklagte zur Abbitte, Ehrenerklärung und öffentlichen Strafe verurtheilt;
- 4) Daß nicht in durissimum euentum die Injurien gegen einander aufgehoben, und nicht

5) die Kosten des Processes kompensirt worden.

Meine Mandantin bittet, sie zur Appellation zu verstaten, und mir zur Einreichung der Ausführungsschrift eine vierzehntägige Frist zu verstaten, und der Gegnerin hiervon Nachsicht zu ertheilen. Ich ersterbe in treuester Devotion

Ev. Königl. Majestät

Berlin, den 8ten allerunterthänigster

Aug. 1799.

Schmucker,

als Specialbevollmächtigter der
Gräfin v. Lichtenau.

Appellationsurtheil in Sachen der unverehelichten Belderbusch gegen die Gräfin von Lichtenau.

In Appellationsachen der Gräfin von Lichtenau Beklagten, jetzt Appellantin wider die unverehelichte Belderbusch Klägerin, jetzt Appellatin.

Erkennen wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. für Recht:

Daß der Kriegs Rath Schmuëker mit Vorbehalt der verwirkten 2 thl. Strafe bei anderweitigen 4 thl. Strafe gehalten, binnen 14 Tagen eine beglaubigte Abschrift seines General Mandats zu den Akten zu bringen, und hiernächst die Förmlichkeiten zwar für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß vom 8ten August 1799.

aus den darin ausgeführten nicht widerlegten Gründen zu bestätigen, Appellantin auch gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten

von Rechtswegen

(L. S.)

v. Wyfersloot.

Urkundlich ist vorstehendes Appellationsurtheil, wovon das Original bei den Akten verblieben, unter des Königlichen Kammergerichts

größern Inhael ausgefertigt. So geschehen
und gegeben zu Berlin, den 21sten Nov. 1799.

(L. S.)

Schleinitz.

In Sachen der unverehelichten Karoline
Belderbusch Klägerin, wider die Grä-
fin von Lichtenau Beklagten.

Ertheilen Seine Königl. Majestät von
Preußen 2c. 2c. zum Bescheid:

Daß zuvörderst der Kriegs-rath Schmu-
ker binnen 8 Tagen eine beglaubte Abschrift
seiner General-Vollmacht von der Beklagten
beizubringen, hiernächst die Förmlichkeiten rich-
tig, in der Hauptsache aber Klägerin mit der,
wider die Beklagte erhobenen Entschädigungs-
klage, wie hierdurch geschieht, lediglich abzu-
weisen und die Kosten des Processus resp. al-
lein zu tragen, und der Beklagten zu erstatten
verbunden.

②

Die Instruktionsgebühren werden auf 19
thl. der Stempelbetrag auf 1 thl. 14 gr.
und die Aufwartegebühren auf 21 gr. fest-
gesetzt.

von Rechtswegen.

G r ü n d e.

Denn, was den ersten Klagepunkt
betrifft, so ist es zwar richtig, daß die am
13. April 1794. von dem Polizeidirektorium
vorgenommene Verhaftung der Klägerin durch
die, von der Beklagten, dem Polizeipräsidenten
von Eisenhardt gemachte Anzeigen,
und auf ihren Antrag veranlaßt wurden. Diese
Anzeigen, welche nur im Allgemeinen die Klä-
gerin als eine verdächtige Person darstellten,
waren indessen so unbestimmt, daß darauf
keine Verhaftung begründet werden konnte,
und es hätte zuvor die Vernehmung der De-
nunciantin zur Angabe näherer Umstände ver-
anlaßt werden müssen. Ohne dies zu thun,
wurde die Verhaftung der Klägerin, von dem

Policeipräsidenten von Eisenhardt verfügt, und es ist klar, daß er sich dabei ein Versehen zu Schulden kommen ließ, daß er nach Vorschrift des allgemeinen L. R. Th. II. Tit. 10. S. 39. zu vertreten haben würde. Von der Beklagten kann deswegen keine Vertretung gefordert werden, da sich nicht behaupten läßt, daß ein jeder Antrag, dem die Behörde mit Verletzung ihrer Pflicht Statt giebt, von dem Supplikanten verantwortet werden muß. Auch als falsche Denunciantin läßt sich die Beklagte nicht betrachten, indem keine förmliche Denunciation, welche die Behörde hätte in den Stand setzen können, den Antrag zu beurtheilen, vorhanden war; auf so allgemeine Angaben, als die, daß die Klägerin eine verdächtige Person sei, nicht geachtet werden dürfte. Eher könnte davon die Rede sein, und von der Beklagten ein Schadensersatz gefordert werden, wenn die von ihr, auf ihre Gefahr, dem Policei-Commissarius La Roche aufgetragene und in Wirklichkeit gesetzte erste

Verhaftung der Klägerin von Folgen gewesen und ihr Schaden verursacht hätte. Dies war indessen nicht der Fall, und der ganze Vorfall konnte daher nur die Veranlassung zu jener, hier nächst von der Klägerin wirklich angestellten Injurienklage geben. Es kann daher von der Beklagten kein Schadenseriaz gefordert werden und die Klage ist nicht begründet. Es wäre daher auch die Ausmittelung der Wahrheit der einzelnen Entschädigungsforderungen unnütz gewesen und eben so wenig kann es auf den Umstand: ob die Beklagte den von Eisenhardt mit dem Verlust seines Amts bedroht habe, wenn er die Verhaftung der Klägerin nicht bewirken würde? ankommen; auch Privatrücksichten ihn nicht bestimmen durften, und wenn dies der Fall war, seine Schuld nur noch vermehrt wurde. Es mußte also die Klägerin mit ihrer grundlosen Klage abgewiesen werden.

Eben so wenig begründet ist der zweite Klagepunkt.

Die Klägerin will auf die Nachricht, daß eine Kabinetsordre ergangen sei, nach welcher sie auf die Festung Spandau gebracht werden solle, die Flucht ergriffen haben. Allein es ist die Existenz einer solchen Kabinetsordre gar nicht erwiesen. In den Akten des Polizeidirektoriums

betreffend die Ausmittelung der Belderbusch und deren Fortsetzung, vom Jahre 1794.

ist sie auch nicht enthalten; und außer denselben ist nach der Versicherung des Polizeipräsidenten von Eisehardt in seinem Schreiben vom 1sten Jul. d. J. über diesen Gegenstand nichts verhandelt. Die in diesen Akten sich befindenden Cabinetsordres vom 16. und 17. Dec. 1794. befehlen nur, daß die Klägerin über die Grenze geschafft werden sollte; und wenn man annehmen will, daß hierdurch ebenso, als durch die von der Klägerin vermuthete Cabinetsordre dieselbe zur Flucht hätte bestimmt werden können; so ist es wieder nicht erwiesen,

daß die Beklagte die wirklich ergangene Verfügung bewirkt habe, welches doch vorzüglich zur Begründung eines Anspruchs an dieselbe erforderlich sein wird. Der von der Klägerin angeführte Umstand:

daß die Beklagte sich auf die von der Klägerin wider sie angestellte Injurienklage nicht einlassen wollen; auf die Vorstellung des Präsidenten von Schrötter, daß sie sich auf die Klage einlassen müsse, geantwortet, sie wolle nach ihrer Zurückkunft von Potsdam sich vernehmen lassen; und daß den Tag darauf die Kabinetsordre ergangen, wenn man ihn auch für wahr annehmen wollte, kann bei dem Leugnen der Beklagten, die Behauptung der Klägerin, daß diese die Kabinetsordre extrahirt habe, nicht beweisen.

Es ist daher gar kein Klagegrund vorhanden, und selbst, wenn dies der Fall wäre, so würde aus dem einzigen Umstande, daß die Klägerin vorher immer gesund gewesen sei, sich noch nicht folgern lassen, daß die rasche

unternommene Flucht ihre vorgegebene Krankheit veranlaßt habe.

Sie mußte daher mit ihrer Klage abgewiesen werden, welches nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 2.

die Verurtheilung in die Kosten zur Folge hat. Weswegen denn überall, wie geschehen, erkannt werden mußte.

Urkundlich mit des Kammergerichts größtem Siegel bedruckt und gegeben Berlin, den 10. October 1799.

Schleinitz.

Actum Berlin den 20sten Nov. 1799.

Es steht heute in Sachen der Karoline Belderbusch wider die Gräfin von Lichtenau ein Termin zur Aufnahme des Appellations-Protocolls an.

In diesem Termin fand sich Appellantin, in Beistand ihres Assistenten, des Referendarius Sabarth, ein, und deponirte:

Meine Beschwerden, die ich bereits im Protokoll vom 16. Oct. 1799. (Fol. 81.) angegeben, bestehen nach dem Inhalte desselben darin, daß ich

1. mit meiner geforderten Entschädigung gänzlich abgewiesen,
2. mir sämtliche Kosten zur Last gelegt worden, und
3. die Appellatin, Gräfin von Lichtenau, nicht vielmehr nach meinem Antrage verurtheilt worden ist.

Ad 3. Was den Antrag der Appellantin betrifft, so ist sie zur Vermeidung aller Dunkelheit darauf aufmerksam gemacht, daß sie ad passum 1. des status causae et controversiae angeführt, wie sie eine vier wöchentliche Krankheit habe ausstehen müssen, die Ausgaben von 12 thl. 6 gr. und 10 thl. resp. für die Krankwärterin und für bessere Nahrungsmittel nicht auf eine Zeit von 4 Wochen, sondern von einem Monat berechnet worden, daß ferner ad 1. des status causae der Verzugszinsen a 5 pr. C. nicht

gedacht werden, welche sie nach Fol. 23. in d. unter 1. gedachten Entschädigungssummen verlangt habe.

Appellantin fuhr nach diesen Vorhaltungen folgendergestalt fort:

Ich habe allerdings unter einer vier wöchentlichen Krankheit eine monatliche Krankheit verstehen wollen, und die erwähnten Forderungen sind, wenn man den Monat zu 30 Tagen rechnet, ganz richtig angefezt.

Was die Verzugszinsen sub 1. in statu causae et controversiae angeführten Forderungen betrifft, so würden solche immer nur eine Kleinigkeit betragen haben. Ich will daher, weil einmal der status causae von mir genehmigt worden, darauf keine Ansprüche machen.

Im übrigen aber ist mein Petitum, wenn man den statum causae et controversiae vor Augen hat, als auf welchen ich mich lediglich beziehe, ganz deutlich. Nur muß ich hierbei noch bemerken, daß man darin unrichtig angenommen hat, (fol. 37. ad 3.) als hätte ich meiner

Gegnerin offerirt, statt der lebenslänglichen Pension von 100 thlr. jährlich, mich mit einem Quanto von 2000 thl. auf immer abfinden zu lassen.

Dies war nicht mein Wille; ich wollte vielmehr für eine solche Summe von 2000 thl., um die Unannehmlichkeiten eines Processes zu vermeiden, der ganzen Klage entsagen.

Da Appellatin zu einem gültlichen Abkommen sich aber niemals verstehen mögen, so kann hierauf auch weiter nichts ankommen, und ich bin es zufrieden, daß mein Petikum in dieser Hinsicht so bleibt, wie solches gegenwärtig in Actis enthalten ist.

Es mag also dem Urtheilsverfasser des zweiten Erkenntnisses die Wahl verbleiben:

Ob er mir ad II. nro. 3. des stat. c. et contr. jährlich 100 thl. oder zur gänzlichen Abfindung in Ansehung der Alimente 2000 thl. zuerkennen will.

Was nun überhaupt die Verbindlichkeit der Appellatin zu meiner Entschädigung anbetrifft,

so beziehe ich mich deshalb nicht nur auf die Verhandlungen in erster Instanz, sondern ich will auch gegenwärtig noch Folgendes anführen:

Bei dem ersten Klagepunkt, welcher sich ganz vorzüglich darauf gründet, daß die Appellatin mich als eine verdächtige Person verhaften ließ, hat der Urtheilsvorfasser in den Gründen behauptet, daß ich auf die bloße Angabe meiner Gegnerin:

wie ich eine verdächtige Person sei, nicht hätte verhaftet werden können, und ich mich, da dies dessen ungeachtet geschehen, an den von Eisenhardt, der widerrechtlich mit meiner Verhaftung verfuhr, nicht aber an die Appellatin halten könne. Diese Folgerung ist nun nach meiner Einsicht ganz inkonsequent.

Der von Eisenhardt war als damaliger Polizeipräsident zur Verhaftung verdächtiger Personen auctorisirt. In so fern und da er ein vereideter Diener des Staats war, muß man voraussetzen, daß wirklich Gründe zu meiner Verhaftung, selbst wenn es auch nur

Scheingründe gewesen seyn sollten, vorhanden waren. Es kann nicht vermuthet werden, daß der von Eisenhardt unrechtlich verfuhr; dargethan ist diese Unrechtmäßigkeit seines Verfahrens nicht, weil er über dasjenige, was man ihm zur Last legen könnte, noch nicht vernommen worden; an ihn kann ich mich also auf keine Weise regressiren, und es bleibt mir demnach nichts weiter übrig, als die jetzige Appellatin in Anspruch zu nehmen. Diese muß mich nun zwar besonders deshalb entschädigen, weil sie den Herrn von Eisenhardt inducirte. Sie war es, die mich als verdächtig angab, und mir nachredete, daß ich mich zur Ungebühr einer adlichen Abkunft rühmte und mir das Prädikat des Adels beilegte.

Daß ich nicht verdächtig war, bewirkte meine baldige Loslassung; daß ich das Wort von meinem Namen vorsezte, ist zwar richtig, allein ich habe dazu auch ein Recht, da ich wirklich von Adel bin. Dieses Erkenntniß nimmt zwar an, daß dies nicht der Fall sei,

allein, wenn auch vielleicht nach den Policei-
akten oder nach den Akten erster Instanz es
wirklich scheinen möchte, als sei ich nur von
bürgerlicher Herkunft, so ist doch dies unge-
gründet. Ich glaube nicht, daß die Policei-
akten einen Geburtschein von mir enthalten.
Dieser wird dies Faktum gänzlich aufklären,
und ich will daher bitten, sich meinethalben an die
St. Cunibertus: Kirche zu Köln, in welcher ich
getauft bin, zu verwenden, und dort aus den
Taufregistern von 1764. meine Abkunft beschei-
nigen zu lassen. Auch will ich zu meiner Legiti-
mation gegenwärtig eine Hamburger Zei-
tung vom 2. Febr. 1795. zu den Akten geben.

Es wird daraus hervorgehen, daß meine
Schwester Maria Francisca von Belder-
busch heißt, und dies, so wie der Umstand,
daß ich darin

Caroline E. v. Belderbusch
genannt werde, zu Gunsten meiner zum wenig-
sten die dringendste Vermuthung erwecken, daß
ich wirklich von adlicher Geburt bin.

Es konnte mir also, wie sich insbesondere aus dem einzuholenden Geburtschein mit vollkommener Gewisheit entnehmen lassen wird, auf keine Weise zur Last gelegt werden, daß ich mich des Adels zur Ungebühr anmaßte; verdächtig war ich nicht; an den Hrn. v. Eisenhardt kann ich mich nicht regressiren, und es ist hiernach klar, daß die Appellatin mich entschädigen muß.

In der Hinsicht, daß ich mich auf keine Weise an den Hrn. v. Eisenhardt mit Erfolg würde regressiren können, muß ich übrigens nur noch bemerken: daß die Verhaftung gerade, wie solches notorisch, zu einer Zeit geschah, wo die französische Revolution ausgebrochen. Es lag in dem Interesse eines jeden Monarchen, seine Unterthanen, bei welchen, so wie bei jedem Menschen diese Begebenheit Bewunderung und Aufsehen erregte, genauer zu beobachten und zu erforschen, als sonst. Der damalige Präsident, Hr. v. Eisenhardt, erhielt zu dieser Zeit, da insbesondere des Kd:

nigs, Friedrich Wilhelms des 2ten, Majestät, Höchstsel. Andenkens, ein Antagonist aller Revolutionsbeförderer war, geheime Instruction gegen alle Verdächtige, und diesen Instructionen zufolge, mußte er mit meiner Verhaftung verfahren, da hiernach die Principien von Verhaftungen dergestalt modificirt waren, daß meine Verhaftung damals nicht allein gesetzlich möglich, sondern auch gesetzlich nothwendig wurde.

In Ansehung dieses Punktes muß ich nun auch auf die Vernehmung des Hrn. Präs. v. Eisenhardt mich berufen, weil ich darüber kein anderes Beweismittel habe.

Da ich hoffe, daß diese Vernehmung verfügt werden wird, und ich auch die Ausmittlung desjenigen Umstandes,

daß die Appellatin den Hrn. Pr. v. Eisenhardt mit dem Verlust seines Amtes bedroht, wenn er meine Verhaftung verweigern würde,

für erheblich halte, so bitte ich denselben, bei

seiner zu verhoffenden Vernehmung, darüber nach meinem Antrage in erster Instanz ebenfalls zu befragen.

Schließlich will ich bei diesem ersten Punkt nur noch anführen, daß ich vor meiner Arretirung von dem verstorbenen katholischen Propst Kirchhof monatlich eine Unterstützung von 4 thl. bekam, und mir von hohen Händen monatlich 20 thl. verabreicht wurden, die ich natürlich verließen mußte, da mich die v. Lichtenau zur Flucht zwang, und ich nicht verlangen konnte, daß mir diese Unterstützung ins Ausland nachgeschickt werde, besonders da es mein Interesse war, daß ich im Verborgenen blieb, und ich also meinen Wohlthätern meinen Zufluchtsort nicht wissen lassen konnte.

Weiter habe ich bei dem ersten Punkt nichts anzugeben. Die Beweismittel über die Qualität und Quantität der sub 1. des status causae et controversiae gedachten Forderungen, sind bereits von mir angegeben. Ich beziehe mich deshalb auf die Verhandlungen erster Instanz,

und erwarte, daß, wenn sich bei dieser oder jener Forderung finden sollte, daß der Beweis nach erfolgter Ausnahme nicht vollständig geführt worden, daß ich alsdann und besonders deshalb zum Suppletorio werde gestattet werden, weil es klar ist, daß die Appellatin (wie solches in der Deduktion ausgeführt werden wird) einzig und allein Ursache ist, daß die gegenwärtige Sache von 1794. bis jetzt sistirt worden.

Das Fundament des zweiten Klagepunktes besteht vorzüglich darin, daß Appellatin eine Cabinetsordre bewirkte, nach welcher ich über die Grenze geschafft werden sollte.

Daß sich unter der Voraussetzung, daß dieses in der That geschah, eine Flucht nicht nur rechtfertigen läßt, sondern Appellatin auch verbunden ist, mir alle dabei aufgewendete Kosten zu erstatten, und mich wegen der ausgestandenen Krankheit und der erfolgten fortdauernden Zerrüttung meines Körpers zu entschädigen, dies ist zum Theil in erster Instanz dargethan,

zum Theil wird solches aber auch noch in der künftigen Deduktion ausgeführt werden.

Ich habe in dieser Hinsicht jetzt nichts anzuführen.

Gleichfalls habe ich in Ansehung der Qualität und Quantität dieses Schadens weiter nichts anzuführen, da ich schon in erster Instanz angegeben, wodurch ich den erlittenen Schaden erweisen und die deshalb gemachten Forderungen justificiren will, übrigens ich auch hier, wenn sich nach erfolgter Beweisaufnahme die Unzulänglichkeit dieser oder jener Beweisstücke finden sollte, zum Suppletorio verstattet zu werden verhoffe.

Alles, was ich bei dem gegenwärtigen zweiten Hauptpunkte anzuführen habe, erstreckt sich bloß auf die Rechtfertigung des schon oben angeführten von mir behaupteten Fakti:

daß Appellatin wirklich die Cabinersordre, wornach ich über die Grenze habe gebracht werden sollen, bewirkt hat.

Da dies nun der Fall gewesen, solche auch von der Appellatin erschlichen worden, zu dem Ende gebe ich hiermit eine simple Abschrift eines an mich gerichteten Schreibens vom 16ten Dec. 1794. zu den Akten.

Aus den darin enthaltenen Worten:

die Madame Kieß hat eine Cabinetsordre beim König ausgemittelt, oder selbst verfertigt u. s. w.

erhellet meine Behauptung ganz klar.

Dieses Schreiben schickte mir der damalige, jetzt zu Kleve sich aufhaltende Referendarius Mertens, welcher in meinen Proceßangelegenheiten wider die Appellatin mir zum Assistenten zugeordnet war, kurz vorher, ehe die Cabinetsordre erschien, welche meine Fortschaffung über die Grenze befahl. Das Original dieses Schreibens habe ich nicht gesehen, ich weiß aber, daß es sich noch in der Hand des Herrn Referendarius Mertens befindet, und von hoher Hand herrührt.

Der Appellatin ist hierbei vorgestellt, daß die Produktion dieses Schreibens, wenn es auch Original wäre, deshalb nicht von Bedeutung seyn könne, weil es keine Unterschrift enthalte, es sich also nicht einmal ohngefähr beurtheilen lasse, ob man von dem Verfasser desselben wohl voraussetzen dürfte, daß es von der Entstehung der Cabinetsordre unterrichtet gewesen seyn könne, und sie hat darauf erklärt:

ich sehe dies freilich ein, allein in dem Schreiben ist ausdrücklich enthalten:

daß ich den Verfasser nicht in Verlegenheit setzen soll.

Ich befürchte, daß dies wirklich geschehen würde, wenn ich denselben nachahmhaft machen wollte, und muß ich deshalb bitten, mich mit allen fernern Fragen nach dem Verfasser zu verschonen, und sich dieserhalb an den Herrn Referendarius Mertens in Kleve zu wenden, dessen Vernehmung hierüber und von demselben zugleich die Edition des Originalbriefs zu bewirken.

Wiewohl der Appellantin hierbei gesagt worden, daß dem Anschein nach dies nur zu Weitläufigkeiten Anlaß gäbe, die Sache vielleicht abgekürzt und es der Requisition der Klevischen Regierung nicht bedürfen würde, wenn sie den Verfasser geradezu anzeige, solcher durch die Verweisung an Hrn. Ref. Mertens doch auch immer indirecte von ihr genannt werde, und sie also denselben doch nicht geheim halte, so ist dieselbe dennoch bei ihrer obigen Erklärung verblieben, und demnächst dergestalt fortgefahren.

Es giebt sich ferner aus dem Umstand, daß Appellatin im J. 1794. in Landsberg an der Warte (und nicht in Alt-Landsberg, wie es in der Deduktion Fol. 35. heißt,) einen Sarg angeblüh mit einer Leiche hat beisetzen lassen, und worüber ich die nähere Auskunft von dem geistlichen Ministerio in Landsberg zu erfordern bitte, so viel, daß die Appellatin Ursache haben mußte, sich meiner zu schämen.

Es gab damals verschiedene Personen, die sich bei dieser Appellatin nach mir erkundigten, indem sie mein schnelles Verschwinden aufmerksam auf mich gemacht hatte. Diesen glaubte die Appellatin am besten antworten zu können, wenn sie ihnen sagte, daß ich verstorben sei; sie mochte auch vielleicht befürchten, daß das Interesse, was die Fragenden für mich hatten, dieselben zu weitem Nachforschungen verleiten möchte, und auf diese Weise ihr Benehmen gegen mich aufgedeckt werden konnte. Anders kann ich mir die Beweggründe nicht vorstellen, aus welchen die Appellatin meinen Tod zu verbreiten suchte, und deshalb einen leeren Sarg in Landsberg beisetzen ließ.

Man könnte mir zwar einwenden, daß die Appellatin deshalb meinen Tod nicht leicht ausgesprengt haben würde, weil das Publikum doch unvermuthet sich von meinem Leben überzeugen können, allein dies hatte die Appellatin in so fern nicht zu befürchten, als ich nach dem Inhalt der Kabinettsordre vom 16ten und 17ten

December 1794. *) im Lande nicht tolerirt werden sollte.

Daß die Appellatin Ursache haben mußte, sich vor mir zu scheuen, beweiset auch der Umstand, daß sie im Febr. 1795. eine Kabinettsordre an den Preußischen Agenten in Hamburg und Gesandten im niedersächsischen Kreise auswirkte, wornach derselbe, daß die dortige Zeitungs-Expedition in die Zeitungen nichts mehr aufnehmen sollte, was mich nur im entferntesten betreffen würde. Ich habe diese Cabinettsordre zwar nicht selbst gesehen, weiß aber ganz gewiß, daß selbige existirt, und will mich zu dem Ende auf das Zeugniß seines geheimen Sekretärs, welcher Hr. Schulz heißt, hiez mit berufen, und zugleich darauf antragen, daß die Edition dieser Kabinettsordre von ihm bewirkt werde.

*) S. Acta betr. die Ausmittelung und Fortschaffung der Weidensusch, Fol. 1 und 3.

So wenig nun auch durch Erörterung dieses Facti zu Gunsten meiner ein directer Beweis darüber geführt werden wird,

daß Appellatin die Kabinetsordre, welche meine Fortschaffung bewirkt, erschlichen hat, so wird doch, wie ich schon angeführt, dadurch ebenfalls dargethan werden, daß Appellatin sich vor mir scheute.

Er. Majestät der König konnte gegen mich nichts haben, weil ich mich nie, auch nicht des Kleinsten Vergehens schuldig gemacht. Die einzige Person, der ich zuwider sein mochte, war die Appellatin. Ihr allein ist also die Entstehung der Cabinetsordre vom Febr. 1795. zuzuschreiben, und sie würde nicht nöthig gehabt haben, eine solche Cabinetsordre auszuwirken, wenn sie sich nicht gefürchtet hätte, daß ich im Auslande ihr Verfahren vielleicht würde bekant machen wollen.

Daß Appellatin ganz besonders eine Ausöhnung mit mir gesucht, beweiset auch noch mehr, daß sie mich fürchtete.

Wegen dieser beabsichtigten Ausföhnung muß ich bemerken, daß sie mir zu der Zeit, als ich zuerst mit ihr im Proceß befangen, eine beträchtliche Summe durch ihren Mandatarius, Hrn. Geheimerath Amelang, welcher sich dieserhalb wieder an meinen Assistenten wendete, zu verschiedenen malen hat anbiethen lassen, wenn ich mich meiner Klage begeben wollte.

Ich bitte hierüber, wenn der jetzige Mandatarius der Appellatin solches leugnen sollte, die Herrn Amelang und Mertens zu vernehmen.

Die Verwendung einer Abfindungssumme hätte Appellatin gar nicht nöthig gehabt, sie hätte meinethalben überhaupt auch nicht in der Furcht sein dürfen, wenn die Kabinetsordre ohne ihr Zuthun entstanden.

Es könnte zwar den Anschein haben, als wenn meine Behauptung, daß lediglich die Appellatin die Kabinetsordre vom 16 Sept.

1794. bewirkt, dadurch widerlegt würde, weil es darin heißt:

Daß mich der Churmainzische Gesandte, Graf von Hatzfeld für eine Avantiuriere erkannt und der Etatsminister von Werder und der von Goldbeck die unzrüglichsten Beweise gegeben, daß ich mit Lügen und Trügen umgehe;

allein dies ist eine Maske und ich weiß sehr gut, daß die Appellatin diese Personen nur deshalb, so zu sagen, vorschob, damit sie desto sicherer im Hintergrunde bleiben, und Niemand muthmaßen sollte, daß die Kabinetsordre ihre Entstehung ihr, der Appellatin, zu verdanken habe.

Ich muß zu dem Ende anführen, daß ich von dem Minister Goldbeck vor Entstehung der Kabinetsordre gar nicht gekannt worden bin. Ich habe ihn vorher niemals gesehen, und bin auch vor ohngefähr 8 Wochen selbst zu ihm gegangen, habe ihm die Kabinetsordre

Vom 16. Sept. 1794. präsentirt und mich erkundigt, mit welchen Gründen er von mir sagen könne, daß ich mit Lügen und Trügen umgehe? und er hat mir darauf zur Antwort gegeben:

Ich kenne Sie weder von einer guten noch von einer bösen Seite.

Ueber diese Aeußerung, so wie auch über den Umstand, daß der Etatsminister von Goldbeck mich dem Könige niemals als eine Person geschildert, welche mit Lügen und Trügen umgeht, bitte ich Sr. Excellenz, den Etatsminister von Goldbeck selbst zu vernehmen.

Den Churmainzischen Gesandten Grafen von Haksfeld habe ich in meinem Leben nur ein einzigesmal gesehen. Dies geschah am Palmsonntage 1794. des Morgens.

Die Gräfin von Lichtenau, jetzige Appellatin, bekam an diesem Morgen eine Visite von ihm und bei dieser Gelegenheit sagte sie

zu dem Hr. von H a s s f e l d grade als ich im Zimmer war, worin sie sich beide befanden:

Sehen Sie, Hr. Graf, dies ist die Tochter des Ministers von B e l d e r b u s c h in Bonn, welche Sie genau kennen!

wobei sie auf mich zeigte.

Sie sagte mir auch, nachdem der Hr. Graf v. H a s s f e l d erwiedert, daß er mich niemals gesehen hätte.

Ey, B e l d e r b u s c h! Sie haben mir ja wohl gesagt, daß sie alle Tage die Visite bei dem Hr. Grafen machen!

Und als ich dies verneinte, sagte sie weiter zu mir:

Ja, ja, B e l d e r b u s c h; Sie haben dies gewiß gesagt, aber Sie mögen vielleicht nicht mehr daran denken. Gesagt haben Sie es, allein Sie werden durch die Gedanken an das Kloster sich nicht mehr daran erinnern können. Ich verneinte beharrend, daß ich zu der Ap-

pellatin von Visiten gesprochen, die ich bei dem Hr. Graf v. Hatzfeld abgelegt, und hiermit wurde das Gespräch, in so fern sich solches auf mich bezog, beendigt.

Der Hr. Graf v. Hatzfeld kann also gar nichts Nachtheiliges von mir gesagt haben, und ich bitte, wenn der Mandatarius der Appellatin es in Abrede stellen sollte, daß mich solcher weiter gar nicht kennt, als aus dem Besuch, den er bei der Appellatin am Palmsonntag 1794. abgelegt, den Hr. Graf v. Hatzfeld selbst darüber zu vernehmen.

Gleichfalls hat mich auch der Etatsminister von Berder nicht gekannt. Ich habe solchen zwar zuweilen vor meiner Flucht gesehen, indem ich eine Freundin, die in seinem am Dönhofschcn Platz belegenen Hause, wohnte, besuchte; allein gesprochen habe ich ihn nur einmal. Als nämlich die Lichtenau bei ihm vorbei gefahren war und ihm den Vorwurf gemacht hatte,

ich habe mich gerühmt, er unterstütze mich mit Geld, damit ich den Proceß gegen sie nicht schwinden lassen solle, befragte er mich desfalls und ich erwiederte ihm: daß dies Vorgeben der von Lichtenau fälschlich erdichtet sei.

Daß dies der Wahrheit gemäß, darüber bitte ich den Statsminister Hrn. von Berder selbst zu vernehmen.

Nach dieser Vernehmung der Hrn. Ctm. von Berder, von Goldbeck und von Hasfeld wird sich leicht ergeben, daß mich gedachte Personen zum Theil gar nicht, zum Theil aber, wie dies der Fall auch war, doch nicht von der Seite kannten, von welcher die Kabinetsordre vom 16ten Dec. 1794. mich schilderte, und wird hierdurch meine Behauptung, daß die Kabinetsordre nicht allein von der Appellatin herrühre, sondern auch von ihr erschlichen worden, besonders wenn man dasjenige nicht aus der Acht läßt, wie schon in

dieser Hinsicht oben und überhaupt auch in den Verhandlungen erster Instanz enthalten ist, klar werden.

Vorstehendes Protokoll ist, da es bis hier aufgenommen der Appellantin langsam und deutlich vorgelesen und sie befragt worden, ob sie, da bei der Weitläufigkeit der Sache leicht etwas ausgelassen oder anders niedergeschrieben sein könnte, als Appellantin solches vorgetragen, dabei noch etwas zu erinnern finde, oder sie noch mehrer Nova anzuführen habe?

Appellantin hat darauf erklärt:

Ich muß noch in Ansehung der nach Hamburg gekommenen Kabinetsordre bemerken und gerade heraus sagen, daß selbige von der Appellantin fingirt ist. Ich habe bis jetzt damit zurückgehalten, weil ich einen Injurienproceß befürchtete, allein ich hoffe nicht, daß das Collegium deshalb der Appellantin eine Injurienklage verstaten wird, da ich

⊗

dieselbe nicht animo injuriandi eines verübten Falſi beschuldige.

Meine Behauptung wird ſich in der Wahrheit gegründet finden, wenn man die nach Hamburg gekommene Kabinetsordre einfordert und nun nachſieht, ob ſie in den Journalen der Registratur des Cabinetſminifterii eingetragen worden. Ich weiß gewiß, daß ſie nicht eingetragen worden iſt.

Eben ſo weiß ich dies auch, (welches ich nun gleichfalls nicht mehr zurückhalten will) von der gegenwärtigen, welche resp. vom 16ten Dec. 1794. und vom 17. dieſes M. datirt worden. Es wird ſich davon nicht die geringſte Spur in der Registratur des Cabinetſminifterii vorfinden, und ich muß daher bitten, ſelbige zur Unterſuchung einzuschicken, weil dies gewiß der kürzeſte Weg ſein wird, den Umſtand

daß die Appellatin die Kabinetsordre nicht einmal erschlichen, sondern wirklich selbst gemacht oder machen lassen

gehörig ins Licht zu setzen, und hiervon das Schicksal dieser Klage größtentheils abhängt.

Ein Mehreres habe ich jetzt nicht anzuführen, und genehmige ich gegenwärtiges Protokoll in seinem ganzen Inhalt.

Schließlich ist die Appellantin noch befragt worden :

warum sie die Nova nicht in erster Instanz angeführt? und sie hat darauf erwiedert: sie habe dem Kammergerichtsrath Thomas im ersten Protokoll alle Hauptpunkte genau angegeben; sie könne ja nicht dafür, daß er sie nicht hineingesetzt. Einiges habe sie zum Theil deshalb nicht anführen wollen, um verschiedenen Personen keine Umstände und keinen Zeitverlust zu verursachen, auch habe sie einiges schon beiläufig in erster In-

stanz bemerkt, wie den Umstand wegen ihrer fälschlichen Beisezung in Landsberg an der Warthe.

Es ist hierauf, nachdem auch dieses der Appellantin vorgelesen, von ihr das ganze Protokoll genehmigt und unterschrieben worden.

Belderbusch.

Der Referendarius Sabarth, welcher sich während der Aufnahme des Protokolls Geschäfte wegen verschiedentlich entfernen mußte, hat dieses Protokoll, nachdem er solches durchgesehen, ebenfalls genehmigt und unterschrieben.

Sabarth.

Bitte um Abschrift.

a. u. s.

Berg, Deput.

Decret.

Zur Resolution.

Es müßte vor jetzt bei der letzten Verfügung sein Bewenden haben, und es hiernach dem Appellationsrichter überlassen bleiben, ob er die Ausmittelung der von ihr angebrachten neuen Thatsachen für erheblich halte, oder nicht; die erbetene Abschrift des Protokolls vom 20sten Nov. erfolge anbei; und solle auch dem Referendarius Sabarth annoch eine vierwöchentliche Frist zur Einreichung der Deduction gestattet werden. Dies ist dem Referendarius Sabarth per Cop. Decret. bekannt zu machen. Berlin den 16. Dec. 1799.

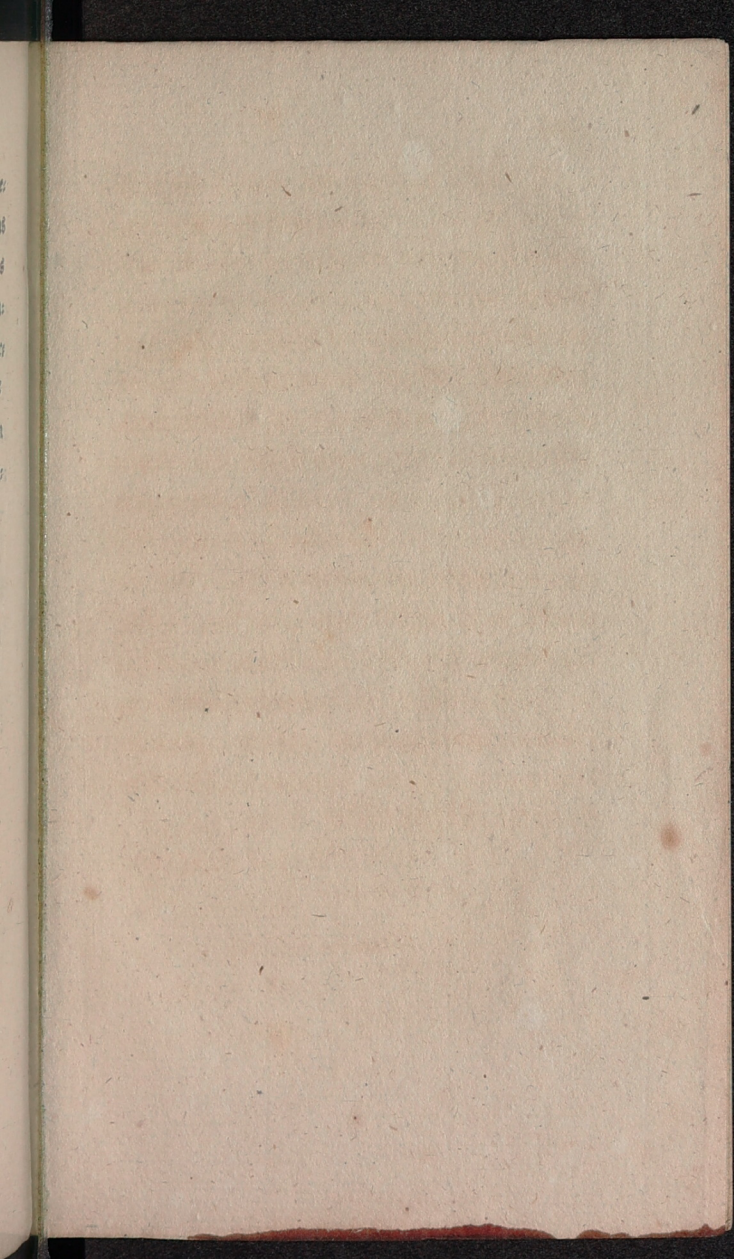
Königl. Preußl. Kammergerichts; Kanzlei.

An die unverehel. v. Vel-
derbusch in der französ.
sichen Straße Nr. 28.
bei dem Geh. Sekretair
Sembach.

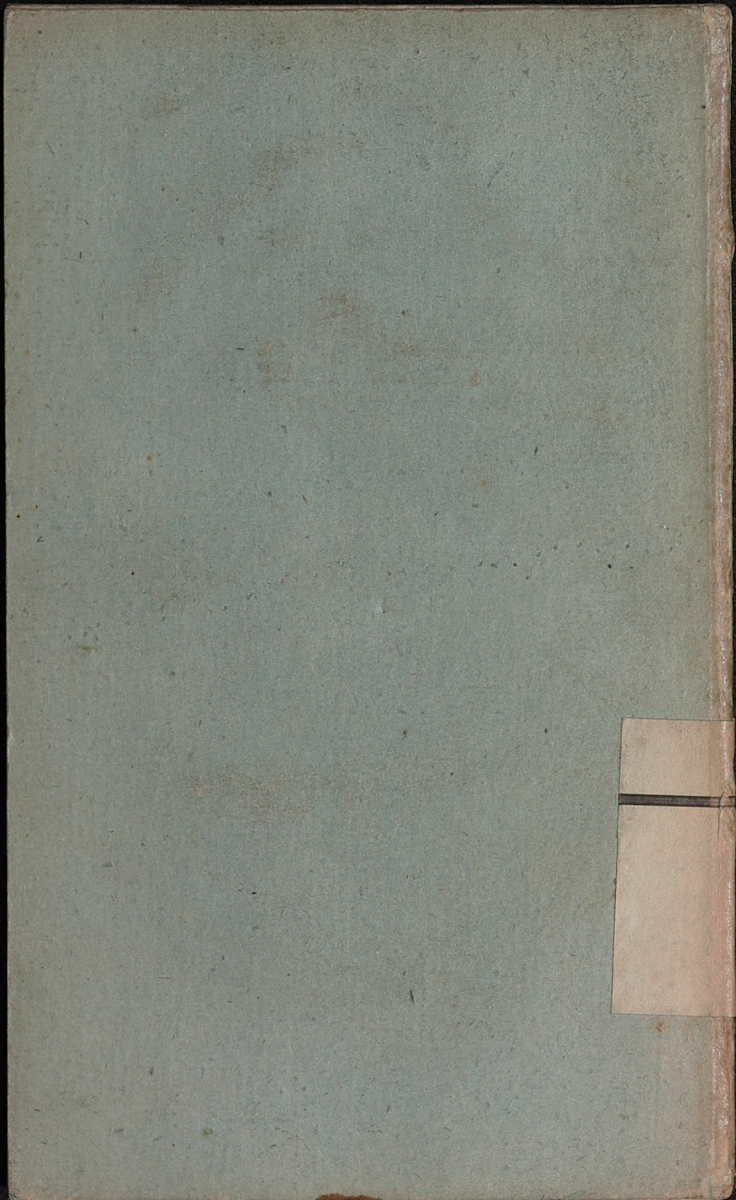
Theils die verfolgte und beinahe niedergedrückte Unschuld dieses unglücklichen Fräuleins in den Augen eines unpartheiischen Publikums ganz zu rechtfertigen, theils dem theilnehmenden Leser keine Dunkelheit übrig zu lassen, verspreche ich, mit aller Wärme meines Herzens für ihre gerechte Sache, den ausführlichern Verfolg dieses jetzt noch nicht entschiedenen Processes, der noch manche ergiebige Quelle zu den merkwürdigsten Betrachtungen enthält, im zweiten Theil zu liefern. Dank! Dank der Vorsehung, daß wir unter dem Scepter eines Monarchen leben, der durch die edelmüthigsten Menschenbeglückendsten Handlungen laut sagt: „Politische Gründe können da, wo von Gerechtigkeit die Rede ist, nicht entscheiden.“

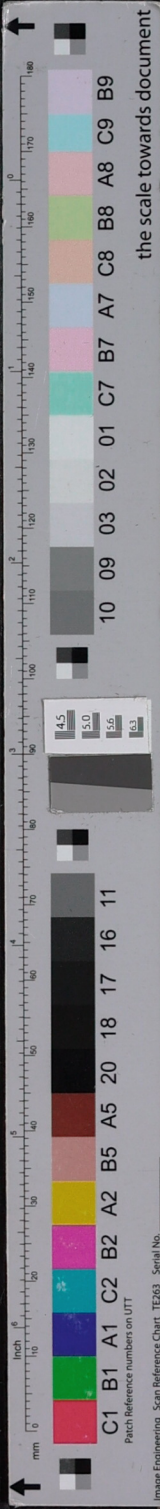
Der Verfasser.





22





the scale towards document

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9

Patch Reference numbers on UTT
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

71

e Nachricht, daß
sei, nach welcher
a u gebracht wer:
en haben. Allein
hen Kabinettsordre
n Akten des Poli:

ng der Gelder:
ung, vom Jahre

und außer densel:
g des Polizeipräsi:
seinem Schreiben
diesen Gegenstand
diesen Akten sich
vom 16. und 17.
daß die Klägerin
werden sollte; und
daß hierdurch eben
klägerin vermuthete
ucht hätte bestimmt
der nicht erwiesen,